

Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz

Expertise:

Anforderungen an Ausstattung
und Leistungsfähigkeit der
Jugendämter bzw. der
Allgemeinen Sozialen Dienste
in NRW unter besonderer
Berücksichtigung von Vorgaben
aus dem Bundeskinderschutz-
gesetz (BKisSchG)

ISA – Institut für soziale Arbeit e.V., Münster



Vorwort



Der Kinderschutz in Deutschland hat in den letzten Jahren auf Grund verbesserter Rechtsgrundlagen auf Bundes- und Landesebene sowie durch konsequente und nachhaltige Qualifizierung der Fachkräfte in Jugendämtern und bei freien Trägern auf lokaler Ebene – ein hohes Niveau erreicht. Dennoch hat die Auswertung der Praxiserfahrungen gezeigt, dass in verschiedenen Feldern des präventiven und des intervenierenden Kinderschutzes noch Handlungsbedarf besteht. Vor diesem Hintergrund soll das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) einen umfassenden, wirksamen und aktiven Kinderschutz ermöglichen. Es soll Kinder, Jugendliche sowie ihre Familien und alle Akteurinnen und Akteure stärken, die sich im Kinderschutz engagieren. Die Umsetzung dieses Gesetzes stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, der Schulen und der angrenzenden Handlungsfelder vor neue Herausforderungen. Insbesondere auf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe kommt eine Reihe von erweiterten Aufgabenstellungen zu. Die Gesamtverantwortung der Jugendämter für einen fachlich guten kommu-

nen Kinderschutz, seine kontinuierliche Qualitätsentwicklung sowie die Koordinierung für eine breite strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen wächst. Die „Allgemeinen Sozialen Dienste“ in NRW stehen dabei im Fokus für die Weiterentwicklung und Qualifizierung des kommunalen Kinderschutzes. Um hier Hilfestellung zu leisten, wurde die nun vorliegende Expertise „zu den Anforderungen an Ausstattung und Leistungsfähigkeit der Allgemeinen Sozialen Dienste unter besonderer Berücksichtigung von Vorgaben aus dem BKSchG“ erstellt. Die Expertise arbeitet zentrale Anforderungen an die Allgemeinen Sozialen Dienste in Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund des neuen Gesetzes detailliert und praxisorientiert heraus. Sie gibt konkrete Handlungsempfehlungen für die Arbeit der Allgemeinen Sozialen Dienste.

Ich freue mich über diesen Leitfaden und danke allen, die an der Erarbeitung mitgewirkt haben.

Ute Schäfer

*Ministerin für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport des Landes Nordrhein-
Westfalen*



Die Ergebnisse auf den Punkt gebracht

Handlungsperspektiven – Fachliche Eckpunkte und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Jugendämter bzw. der Allgemeinen Sozialen Dienste im Kontext des Bundeskinderschutzgesetzes

Das Kind steht im Mittelpunkt

Der aktive Schutz von Kindern und Jugendlichen insgesamt und in den lokalen Bezügen drückt sich u. a. durch den folgenden Leitsatz aus: „Das Kind steht im Mittelpunkt.“ Um dies zu realisieren, sind die verantwortlichen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten im Kontext ihrer erzieherischen Anforderungen und Bemühungen umfänglich und früh zu unterstützen. Kinder und Jugendliche sind dabei aber nicht Objekte staatlicher Schutzinteressen, sondern als Träger subjektiver Rechte zu sehen. Es bedarf daher zunehmend der Schaffung von Möglichkeiten, Kinder und Jugendliche in allen sie betreffenden Angelegenheiten gemäß der UN-Kinderrechtskonvention (vgl. Art. 12 UN-K) zu beteiligen. § 8 Abs. 3 SGB VIII ist in diesem Zusammenhang als „neue Qualität“ im jugendamtlichen Handeln und darüber hinaus zu verstehen und weiterzuentwickeln. Partizipative, zugehende Arbeitskonzepte und

Strukturen sind zu schaffen, die Kindern und Jugendlichen den Zugang zu einer elternunabhängigen Beratung auf Augenhöhe und Unterstützung in Not- und Konfliktlagen ermöglichen. Dieser Haltungsgrundsatz sollte landesrechtlich unterstützt werden.

Der ASD muss sein Profil klar definieren

Der Allgemeine Soziale Dienst als kommunaler Fachdienst der Jugendhilfe ist mit seiner strukturellen und fachlichen Präsenz als Teil der lokalen Verantwortungsgemeinschaft zum Schutz von Kindern und Jugendlichen weiter zu stärken. Der ASD als familien- und jugendhilferelevanter Basisdienst der Kommune benötigt eine klar abgegrenzte Auftragsgestaltung und Rollenschärfung. Letzteres ist von signifikanter Relevanz bei der Differenzierung zwischen präventiven Aufgaben, intensiverer Beratung, Hilfestellung (HzE) und schutzauftragsbezogener Intervention. Diese Rollenschärfung zeigt sich durch Klarheit in den Strukturen, den Konzepten und der personellen Entwicklung. Damit sich die Allgemeinen Sozialen Dienste gleichmäßig weiterentwickeln können, bedarf es hierzu, ausgehend von den bereits entwickelten Vorarbeiten der beiden

Landesjugendämter in NRW, landesrechtlicher Rahmenkriterien. Der ASD, der selber nicht Umsetzungsgarant der Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes sein kann, gleichwohl als wesentliche Stütze bei der Realisierung lokaler Kinderschutzinteressen fungiert, bedarf als Fachdienst der Jugendhilfe kommunalpolitischer Aufmerksamkeit und einer fachlichen Stärkung als kontinuierliche Unterstützungsform.

Netzwerke bilden die Basisstruktur für „Frühe Hilfen“ und Schutz

Die Entwicklung lokaler Netzwerke und deren nachhaltige Bestandssicherung bildet die wesentliche Struktur und Gestaltungsfläche für erfolgreiche „Frühe Hilfen“. Hier erfolgt die Entwicklung der Verantwortungsgemeinschaft mit Blick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Region. Der ASD ist mit seinen unterstützenden und beratenden Möglichkeiten Netzwerkpartner, aber nicht zwingend Netzwerkmanager. Sofern er diese Rolle übernimmt, ist sie von den operativen Bereichen des ASD sachbezogen, also organisatorisch, zu trennen. Die Entwicklung und Sicherung von Netzwerken, d.h. die Netzwerkarbeit, benötigt Fachpersonal mit entsprechenden Qualifikationen und ist als dauerhafte Aufgabe zu verstehen. Auch hierzu kann im Weiteren empfohlen werden, landesweite Rahmenstandards zu der Frage aufzustellen, was ein Netzwerk definiert, aber auch, auf welche Art und Weise es zu entwickeln und zu gestalten ist. Ferner muss die Frage erörtert werden, mit welchen Mitteln und unter welchen Bedingungen ein örtliches Netzwerkmanagement etabliert werden kann.

Hebammen werden zu wichtigen Partnerinnen des ASD

Die Berufsgruppe der Hebammen entwickelt sich zu einem wichtigen Partner des ASD, nicht nur in Zusammenhang mit den Frühen Hilfen. Hebammen bauen bereits in der vorgeburtlichen Phase und in den ersten Entwicklungswochen des Kindes eine besondere Vertrauensbeziehung zu den Müttern oder auch der ganzen Familie auf. Diese wichtige familienbezogene Ressource ist unbedingt weiter zu fördern und zu stärken. Hebammen sind nicht nur Teil des lokalen Netzwerkes, sondern auch „Dienstleister“ der Jugendhilfe. In diesem Zusammenhang sind sie besonders zu fördern und zu unterstützen, u. a. durch örtliche Arbeitsvereinbarungen mit dem ASD und integrierbare Qualifizierungsangebote. Andererseits benötigen Hebammen auf Grund ihrer Interessenswahrnehmung mit Blick auf die betroffenen Familien auch eine deutliche Abgrenzung und Unabhängigkeit zu den Strukturen der Jugendhilfe.

Begrüßungsbesuche als Visitenkarte der Jugendhilfe

Begrüßungsbesuche (vgl. § 2 Abs. 2 Bundeskinderschutzgesetz-KKG) stellen eine hervorragende Möglichkeit dar, Eltern zeitnah und in ihrer vertrauten Umgebung über Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren, solange sorgfältig vermieden wird, derartigen Besuchen einen Kontrollcharakter zu geben (Abgrenzung zu § 8 a SGB VIII). Die Anbieter von Willkommensbesuchen benötigen juristisch einwandfreie Datenschutzregelungen. Darüber hinaus sollte die Vielfalt der Willkommensbesuche, so wie in NRW praktiziert, erhalten bleiben. Ob der ASD selbst geeigneter Träger der Begrüßungsbesuche ist, bleibt kritisch zu sehen, da der ASD im Wesentlichen Träger des Verfahrens gem. § 8 a SGB VIII

ist. Vielmehr bedarf es örtlicher Verfahrensstandards hinsichtlich einer transparenten Informationsweitergabe für den Fall, dass im Rahmen der Besuchsdienstaktivitäten gewichtige Anhaltspunkte für eine kindsggefährdende Familiensituation bekannt werden. Auch hierzu sollten auf Landesebene konkretere Rahmenstandards entwickelt werden.

Berufsgeheimnisträger – Partner auf Augenhöhe des ASD

Partner auf Augenhöhe bezüglich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sind die in § 4 Bundeskinderschutzgesetz-KKG genannten Berufsgeheimnisträger. Über das System Jugendhilfe hinaus benötigt der ASD Unterstützung zur Bildung und Pflege erweiterter Kooperationsbeziehungen. Landesrechtlich sollte dementsprechend eine modifizierte Regelung geschaffen werden, die alle Partner wie z. B. die Jugendhilfe, ÖGD, die Schule, den weiteren Gesundheitsbereich, die Arbeitsverwaltung und die Polizei in Sachen Schutz von Kindern und Jugendlichen gleichermaßen zur Zusammenarbeit verpflichtet. Klarzustellen ist, dass die insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 4 Abs. 2 BKiSchG-KKG/§ 8b SGB VIII) nicht gleichzeitig Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin des ASD ist. Das Jugendamt sollte also den Anspruch auf Beratung durch Vereinbarungen gem. § 8a (4) SGB VIII mit den freien Trägern der Jugendhilfe und den kinder- und jugendnahen Berufsgeheimnisträgern sicherstellen. Gegenstand dieser Vereinbarung sind verbindliche Verfahrensschritte und Dokumentationsregelungen sowie die unkomplizierte Vermittlung insoweit erfahrener Fachkräfte.

Qualitätsentwicklung als dauerhafte Querschnittsaufgabe

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die Verantwortungsgemeinschaft der lokalen Fachkräfte innerhalb der Jugendhilfe, aber auch außerhalb des Systems stellt eine Querschnittsaufgabe dar. Dieser Prozess unterliegt einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung (vgl. §§ 79/79 a SGB VIII), an dem der ASD partizipiert. Wesentliche Bedarfseinschätzungen zu Fragen der qualitativen und quantitativen Entwicklung relevanter Faktoren beruhen auf Beobachtungen und Einschätzungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Qualitätsentwicklung ist somit als Aufgabe im ASD fachlich zu implementieren.

Die Expertise zu Anforderungen an Ausstattung und Leistungsfähigkeit der Jugendämter bzw. der Allgemeinen Sozialen Dienste in NRW unter besonderer Berücksichtigung von Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz

1.1 Anlass und Fragestellung

Nach Einführung des KICK (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes) im Jahr 2005 ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) zum 01.01.2012 in Kraft getreten und setzt damit auf Bundesebene eine weitere Reformbewegung in Gang. Intention ist, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl als zentrale Aufgabe des Staates zu optimieren (vgl. Artikel 6, Abs. 2, Satz 2 GG). Zielrichtung und Konzeption des BKisSchG haben unmittelbare strategische und operative Auswirkungen auf die Landesebene, die Landesjugendämter als obere Jugendbehörden und insbesondere die Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Prozesse der Gefährdungsentwicklung von Kindern und Jugendlichen sind vornehmlich als lokale Ereignisse zu betrachten. Der Schutz für ihr Wohl muss sich daher als Querschnittsfunktion der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den kommunalen Bezügen etablieren und verstetigen. Eine hiermit in Verbindung stehende Kontinuität in der Qualitätsentwicklung ist tragender Bestandteil des aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen in kommunaler Verantwortung. Eckpunkte eines hieran orientierten Konzeptes zum Schutz von Kindern

und Jugendlichen sind folgendermaßen zu umschreiben (vgl. Schimke, 2009, S. 69):

- Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in öffentlicher Verantwortung als Ausdruck von individuellen Kinderrechten und zur Entlastung der Eltern;
- Partizipatorischer Kinderschutz;
- Präventives Wächteramt des Staates und Kooperation aller Beteiligten ohne Rollenvorrang;
- Verantwortungsgemeinschaft der staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen bei Kindeswohlgefährdung.

Daraus resultierend wächst die Gesamtverantwortung der Jugendämter für einen fachlich guten Kinderschutz und dessen kontinuierliche Qualitätsentwicklung. Dies sollte auf der Basis einer breiten strukturellen Zusammenarbeit mit den unterschiedlichsten Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Einzugsbereiche deutlich die traditionellen Systemgrenzen der Jugendhilfe überschreiten (vgl. §§ 79, 79a, 81 SGB VIII), geschehen. Damit sind gute Chancen zur Bildung einer deutlich erweiterten staatlichen Verantwortungsgemeinschaft geschaffen, ohne die ein effektiver Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht auskommen kann.

Gleichwohl: Kristallisationspunkt dieser Entwicklung bleibt die öffentliche Jugendhilfe, nämlich das Jugendamt, respektive der Allgemeine Soziale Dienst. Eine Ausweitung der Leistungsverantwortung und Zuständigkeitsbereiche der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendämter in Form einer erweiterten Aufgabenstellung vor allem im Sinne der Prävention von Kindeswohlgefährdung ist zu konstatieren. Mit Blick auf eine nachhaltige und konsequente Umsetzung der Vorgaben des BKiSchG richten sich gesteigerte Anforderungen an die fachliche Weiterentwicklung und das Profil der öffentlichen Jugendhilfe. Hiervon sind einerseits strukturelle und prozessuale Aspekte der fachlichen Weiterentwicklung der Jugendämter betroffen. Andererseits stehen die Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe als Protagonisten stets im Mittelpunkt dieser Entwicklung, so dass dem Aspekt der Personalentwicklung aktuell und künftig eine gesteigerte Aufmerksamkeit zukommen muss. Der aktive Schutz von Kindern und Jugendlichen ist nicht nur eine wesentliche Querschnittsaufgabe und -funktion der öffentlichen Jugendhilfe in Struktur und Prozessen, sondern auch das zentrale Leitbild der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Jugendämtern sowie den Allgemeinen Sozialen Diensten.

Auf der Basis dieses Sachverhaltes lässt sich eine Reihe von Fragestellungen ableiten, welche auf die Darstellung aktueller und künftiger Anforderungslagen an die Jugendämter und Allgemeinen Sozialen Dienste in NRW mit Blick auf die Umsetzung des BKiSchG abzielen:

- Klärung und Benennung von Qualifizierungsbedarf in den Jugendämtern bzw. sozialen Diensten aufgrund der sich verändernden rechtlichen Regelungen;
- Entwicklung von Empfehlungen an die Fachpraxis der Jugendhilfe sowie an das Land NRW, inwieweit die sich abzeichnenden Entwicklungserfordernisse in der örtlichen Jugendhilfe durch landespolitische Maßnahmen flankiert und unterstützt werden können.

Die Träger der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe – also die Jugendämter – erhalten mit dem BKiSchG, auch wenn substantielle Bestandteile des Gesetzes im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Teil deutlich abgeschwächt worden sind, eine stabile rechtliche Grundlage zur Weiterentwicklung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch die formelle Stärkung und Förderung der Konzeptentwicklungs- und Steuerungsfunktion der Jugendhilfe. Dabei wird es insgesamt darauf ankommen, regionale Disparitäten in der Jugendhilfeentwicklung zu überwinden, da allen Kindern und Jugendlichen das gleiche Recht auf Schutz und frühe Förderung ihres Wohls zusteht. Um dies zu gewährleisten, sind die Jugendämter entsprechend zu organisieren und auszustatten. Das Bundeskinderschutzgesetz definiert hierfür den fachlichen Gestaltungs- und Entwicklungsrahmen, während die Umsetzung auf der lokalen Ebene erfolgen muss. Die Jugendhilfeplanung stellt dazu die Verfahren und Konzepte bereit. Die „staatliche Verantwortungsgemeinschaft“ schafft sowohl „top down“ – also vom Bund und Land NRW ausgehend –, als auch „bottom up“ Impulse und Anreize durch eine entsprechende Weiterführung der Entwicklung auf kommunaler bzw. kommunalpolitischer Ebene.

- Analyse und Klärung der sich durch das BKiSchG konkret abzeichnenden neuen bzw. erweiterten Aufgabenstellungen;
- Darstellung der sich ergebenden veränderten Verfahrensstandards und fachlichen Maxime bei der Leistungserbringung in den sozialen Diensten;

1.2 Maßnahmen und Arbeitsschritte zur Erstellung der Expertise

Absicht war es, diese Expertise in einem dialogischen Prozess mit dem Ziel zu entwickeln, möglichst viele Fachleute innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe als Experten der Theorie und Praxis zu beteiligen. In Bezug auf das Bundeskinderschutzgesetz und dessen Konsequenzen für die Praxis der Jugendämter bzw. der Allgemeinen Sozialen Dienste in NRW ist diese Expertenmeinung praxisrelevant. Im Sinne des „top down“-Prinzips wird sich das Bundeskinderschutzgesetz als Bundesgesetz in der Praxis der Jugendhilfe und darüber hinaus erst dann nachhaltig etablieren, wenn es von der Praxis vor Ort aufgegriffen und umgesetzt wird. Insofern war es von erheblicher Relevanz, den Blickwinkel der Praxis zu fokussieren, um hiervon Einschätzungen und Empfehlungen abzuleiten.

Um dies zu realisieren, wurden in einem ersten Schritt in ausgewählten Jugendämtern Interviews mit Leitungs- und Fachkräften geführt. Ausgewählt wurden je zwei Stadtjugendämter und zwei Kreisjugendämter, verteilt auf die Bereiche der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland. Die Interviews erfolgten auf Basis eines Leitfadens. Darüber hinaus wurden zwei Expertenworkshops durchgeführt. Der erste Workshop richtete sich ausschließlich an Praktiker in den Jugendämtern bzw. im Allgemeinen Sozialen Dienst, wobei auch die Leistungsebene einbezogen wurde. Der zweite Workshop bezog Vertreter der Landesjugendämter, des Landes NRW und der Wissenschaft sowie Gewerkschafter und Jugendamtsleiter in das Projekt ein.

Nach Durchführung der Interviews und der Workshops wurde zunächst ein Zwischenbericht erstellt. Im Rahmen der ISA-Fachtagung „Qualitätsentwicklung im Kinder-

schutz“, die am 19.01.2012 in Dortmund stattfand, konnte der Zwischenbericht in zwei weiterführenden Workshops vorgestellt und diskutiert werden. Die Diskussionsergebnisse hierzu wurden protokolliert und zur Erstellung der Expertise herangezogen.

Die Expertise setzt sich zunächst, den Allgemeinen Sozialen Dienst in den Blick nehmend, mit den Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes auseinander. In einem weiteren Schritt werden Rollenprofil und Anforderungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes mit der Intention einer Einordnung in die Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes skizziert. In einem dritten Schritt findet die Übertragung der Vorgaben und Diskussionsergebnisse auf den Prozess der Praxisentwicklung statt sowie die Entwicklung von Umsetzungsvorschlägen unter Berücksichtigung der Rolle und Leistungsmöglichkeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Hieraus resultieren als abschließender Schritt entsprechende Handlungsempfehlungen verbunden mit dem Ziel, diese in eine Landesempfehlung bzw. Ausführungsgesetzgebung zum Bundeskinderschutzgesetz einfließen zu lassen. Diese Empfehlungen wurden dieser Publikation als Kernaussagen der Expertise vorangestellt.

Das Bundeskinderschutzgesetz – Einschätzungen und Relevanz für die örtliche Praxis der öffentlichen Jugendhilfe und des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Der offensive Umgang mit den schutzwürdigen Belangen von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft gewinnt an Priorität. Absicht des Bundeskinderschutzgesetzes ist es, hierauf ausgerichtete Prozesse und Strukturen qualitativ zu verbessern. Das Gesetz knüpft damit an die Rechtsentwicklung der letzten Jahre an, die von der UN-Kinderrechtsreform (1989) über die Kindschaftsrechtsreform (1998) zu dem Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK 2005) fortgeschritten ist. Alle Reformbemühungen verbindet die Intention, die Rechtsstellung der Kinder zu verbessern und deren Wohl sowohl zu fördern als auch zu schützen.

Rechtssystematisch stellt das Bundeskinderschutzgesetz ein sog. Artikelgesetz dar. Es setzt sich aus folgenden sechs Artikeln zusammen:

- Art. 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Art. 2: Änderungen im SGBVIII
- Art. 3: Änderung anderer Gesetze
- Art. 4: Evaluation
- Art. 5: Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Art. 6: Inkrafttreten

In dieser Expertise wird sich im Wesentlichen auf die Art. 1 bis 3 bezogen.

2.1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl gehört zu den zentralen Aufgaben des Staates. Das Konzept hat seine Grundlage einerseits im staatlichen Wächteramt (vgl. Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG), andererseits in der staatlichen Schutzpflicht für die Persönlichkeitsentfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, die aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG hergeleitet wird. Im Hinblick auf die primäre Erziehungsverantwortung der Eltern haben daher alle Maßnahmen Vorrang, die den Schutz des Kindes oder Jugendlichen durch Unterstützung der Eltern erreichen sollen (vgl. BT-Drucksache 17/6256, S. 15). Insofern bleibt es bei der Verteilung der rechtlichen Verantwortlichkeiten, die auch durch das Bundeskinderschutzgesetz nicht angetastet oder modifiziert wird. Dies bestimmt – in Zusammenhang mit der Wahrnehmung und Umsetzung des staatlichen Wächteramtes – gleichzeitig Rolle und Auftrag des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Das KKG enthält in § 1 eine Definition von Ausdifferenzierungen des staatlichen Wächter-

amtes. In Erweiterung der Bestimmungen des Grundgesetzes und des SGB VIII werden Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung allerdings deutlich differenzierter dargestellt und entwickelt: Primärer Auftrag der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechtes und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen (vgl. § 1 Abs. 2 KKG). Frühzeitige Hilfe in Form von Information und Beratung anzubieten, stellt ein weiteres Ziel dar. Als Kernaufgabe sollte hierbei – vor allem im Hinblick auf die Frühentwicklung von Kindern – die Bereitstellung eines möglichst präventiven, koordinierten und multiprofessionellen Angebotes für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter betrachtet werden (sog. „Frühe Hilfen“, vgl. § 1 Abs. 4 KKG).

Das Grundanliegen des Allgemeinen Sozialen Dienstes basiert auf diesen Prinzipien. Es geht stets darum, Eltern und anderen Personensorgeberechtigten, Familien, Kindern und Jugendlichen frühe Unterstützung und damit Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten. Versteht man Kinderschutz in diesem weiten Sinne, dann geht es in erster Linie darum, von Anfang an die Potentiale und Kompetenzen von Eltern, aber auch ihrer Kinder zu stärken. Diese Aufgabe obliegt einerseits der Kinder- und Jugendhilfe, geht aber andererseits weit darüber hinaus, indem sie sich an die Institutionen der Gesundheitshilfe und andere Dienstleister richtet (vgl. BT-Dr. 17/6252, S. 15).

2.2 Kooperation im Kinderschutz gemäß KKG

Aus der Perspektive des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe werden die bereits vorhandenen Verantwortlichkeiten im Kinderschutz durch das neue Gesetz deutlicher akzentuiert. § 4 KKG regelt den Anspruch auf Beratung und Übermittlung von Infor-

mationen durch sogenannte Berufsgeheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung. Damit wird klargestellt, dass auch Einrichtungen und Dienste außerhalb des Systems Jugendhilfe im Rahmen des Kinderschutzes eine eigenständige Verantwortung bezüglich ihrer Funktion und Berufsausübung wahrzunehmen haben. Dies schmälert die Garantenstellung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Sinne des staatlichen Wächteramtes nicht, stellt aber klar, dass es keine einseitige Verantwortungsverteilung gibt. Das „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ (11. Kinder- und Jugendbericht 2002) wird an dieser Stelle konkretisiert, wobei die Aufgabe des öffentlichen Trägers dabei zunächst eine mittelbare bleibt. Die Berufsgeheimnisträger, sowohl im System als auch außerhalb der Jugendhilfe, behalten ihre Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei, haben aber gleichzeitig einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung dieser Aufgabe (vgl. § 4 Abs. 2 KKG). Besonders deutlich wird diese Rollenverteilung am Beispiel der insoweit erfahrenen Fachkraft. Deren Auftrag es ist, die in § 4 genannten Funktions-träger bei der Einschätzung einer Gefährdungslage zu beraten und lösungsorientiert zu unterstützen. Der Umstand, dass sich der Beratungsanspruch aus § 4 Abs. 2 KKG gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet, bedeutet allerdings nicht, dass die insoweit erfahrene Fachkraft Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin des Jugendamtes sein muss. Nach der Systematik des Gesetzes sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes bzw. des Allgemeinen Sozialen Dienstes gegenüber Dritten außerhalb des Jugendamtes von dieser Funktion ausgeschlossen. Mit der Beratung wäre dann unweigerlich stets eine vorzeitige Information des Jugendamtes verbunden, auch im Falle der Anonymität des Beraters. Dem Prinzip der Verantwortungsteilung, so wie in § 4 KKG angelegt, würde damit schon im Ansatz widersprochen. Gleichwohl ist es Aufgabe des öffentlichen Trägers der Ju-

gendhilfe, die Option einer Inanspruchnahme der Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte zu gewährleisten. Hierzu sind entsprechende Konzepte mit den Trägern vor Ort zu entwickeln und umsetzungsorientiert zu finanzieren.

Die in § 3 KKG definierte Entwicklung verbindlicher Netzwerkstrukturen ist als wesentlicher Baustein eines gemeinsamen, Professionen übergreifenden Verständnisses des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu verstehen. Netzwerkentwicklungen, wie in § 3 KKG erläutert, entsprechen bewährten Arbeitsmethoden sozialer Arbeit, so wie sie, wenn auch lokal variierend, in der Tradition der Allgemeinen Sozialen Dienste bereits entwickelt und gepflegt werden. Zu erwarten ist, dass das Bundeskinderschutzgesetz an dieser Stelle fachlichen Entwicklungen weiteren Anschub geben wird. Sofern das Landesrecht keine anderen Regelungen trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Schon auf Grund seiner Netzwerkkompetenz ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prädestiniert, die Steuerungs- und Organisationsfunktion in diesem Prozess zu übernehmen. Darüber hinaus haben Netzwerke nur dann eine Chance auf Realisierung, wenn sich die Akteure im Netzwerk fachlich auf gleichem Niveau bewegen und diese das Netzwerk nachhaltig gestalten können. In der Praxis bedürfen Netzwerke kontinuierlichen Managements, um sich im lokalen Kontext des Kinderschutzes etablieren zu können. Dies wiederum erfordert verbindliche Ansprechpartner und damit qualifizierte Fachkräfte in angemessener Zahl. Im Übrigen gilt: Die Entwicklungskompetenz und Sicherung der Nachhaltigkeit liegen in der Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Kooperation und Zusammenarbeit im Netzwerk kann nur auf Augenhöhe der beteiligten Akteure entwickelt werden. Auch an dieser Stelle wird deutlich, dass Kinderschutz im Sinne des KKG Verantwortlich-

keiten beschreibt, die weit über das System Jugendhilfe hinausgehen. Unterstrichen wird dieser Aspekt durch den Umstand, dass das KKG kein primär orientiertes Jugendhilfegesetz ist und somit außerhalb des Rahmens des SGB VIII verortet ist. Dies hat in Hinsicht auf die Rolle des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erhebliche Bedeutung im Gesamtgefüge des Schutzes von Kindern und Jugendlichen als staatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Information und Beratung, Frühe Hilfen, Begleitung und Unterstützung der Eltern, Mitwirkung in Netzwerken und schließlich die Wahrnehmung eigener Verantwortlichkeiten zur Einschätzung einer Gefährdung sowie des hiermit in Verbindung stehenden Risikos sind Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe – alleinverantwortlich ist er jedoch keinesfalls: Die gleichberechtigte und -verpflichtende Mitverantwortung und die Aufforderung zur Einbringung eigener fachlicher Standards, Verfahren sowie aktiven Handelns richtet sich gleichermaßen an alle Akteure und professionell Tätigen, die in jedweder Form Kontakt zu Familie und, Kindern bzw. Jugendlichen haben. Dies muss in Bezug auf das Profil und den Auftrag des Jugendamtes bzw. Allgemeinen Sozialen Dienstes deutlich herausgestellt werden und ferner für das Auftreten und die Argumentationsweise des Jugendamtes gegenüber Dritten sowie die Einforderung eigener unterstützungs- und ressourcenstärkender Maßnahmen Konsequenzen haben.

2.3 Neue Regelungen im SGB VIII

Zentrale Regelung im Artikel 2 „Änderungen im SGB VIII“ des Bundeskinderschutzgesetzes ist die Veränderung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in § 8a SGB VIII. Mit der Neustrukturierung des Schutzauftrages in § 8 SGB VIII werden

prinzipiell keine neuen Pflichten festgelegt. Konkretisiert wird die Verpflichtung zur Durchführung eines Hausbesuches durch das Jugendamt bzw. den Allgemeinen Sozialen Dienst. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass dies schon lange gängige Praxis der Jugendämter ist und sich in den jeweiligen Verfahrensregelungen und Prozessstandards wiederfindet (vgl. hierzu insges. und im Folgenden: Schimke, 2011, S. 626 ff).

2.3.1 Betonung des eigenständigen Schutzauftrags der freien Träger

Für die freien Träger der Jugendhilfe wird deutlich, dass sich die Pflichten zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung nicht aus dem Schutzauftrag des Jugendamtes ableiten, sondern in der Verantwortung des Trägers liegen, was durch Vereinbarungen mit dem Jugendamt konkretisiert wird. Diese Präzisierung ist erforderlich, da sie den eigenständigen Schutzauftrag des freien Trägers betont, der im Rahmen seiner Funktion und Beauftragung diese Aufgabe unabhängig vom Jugendamt ausführt. Die Neuformulierung des Schutzauftrages korrespondiert mit den Regelungen des § 4 KKG und § 8 b SGB VIII: Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Beratung der kinder- und jugendnahen Berufsgeheimnisträger mittels einer insoweit erfahrene Fachkraft verpflichtet. Diese Normen regeln die Aufgaben der beteiligten Institutionen, tragen zur Rollenklärung bei und eröffnen Transparenz im System. Die Schaffung eines uneingeschränkten Beratungsangebotes gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe gibt Handlungssicherheit für Berufsgeheimnisträger und trägt dazu bei, einen kooperativen Kinderschutz bei klaren Verantwortlichkeiten zu begründen. Auch hier wird auf die Funktion einer insoweit erfahrenen Fachkraft Bezug genommen.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist künftig dazu verpflichtet, diese Möglichkeit im Rahmen seiner Gesamtverantwortung vorzuhalten. Die Beratung selbst ist durch

qualifizierte Fachkräfte der freien Träger der Jugendhilfe sicherzustellen. Die Tätigkeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes als insoweit erfahrene Fachkraft für einen Träger im Sinne des § 4 KKG und § 8b SGB VIII würde die Klarheit und Verantwortlichkeit des dort normierten Verfahrens deutlich stören. Sobald der ASD Kenntnis von einer Kinderschutzsituation erlangt, etwa im Rahmen einer anonymen Beratung, entstehen in der Regel auch Handlungspflichten. Andere Fachdienste des Jugendamtes, z. B. kommunale Erziehungsberatungsstellen oder ein Sachgebiet wie „Frühe Hilfen“ etc., können hingegen unabhängig vom ASD entsprechende Beratungen durchführen.

2.3.2 Ansprüche auf Beratung

Relevant für die Orientierung des Allgemeinen Sozialen Dienstes ist die Bestimmung in § 8 Abs. 3 SGB VIII. Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung, ohne dass der Personensorgeberechtigte Kenntnis davon haben muss. Der Beratungsgrund bezieht sich auf eine Not- und Konfliktlage des Kindes oder Jugendlichen und ist somit sehr weit gefasst, da diese Einschätzung zunächst dem subjektiven Empfinden des Kindes und Jugendlichen vorbehalten bleibt. Bisher war diese Möglichkeit für Kinder und Jugendliche als Kann-Leistung formuliert. Dementsprechend steigt der Verpflichtungsgrad des Jugendamtes bzw. Allgemeinen Sozialen Dienstes. Vielfach müssen sich die behördlichen Strukturen hieraufhin neu ausrichten, um den Grad der Erreichbarkeit und die Möglichkeiten der Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

§ 16 Abs. 3 SGB VIII stellt eine direkte Verbindung zum Querschnittsthema „Frühe Hilfen“ des Bundeskinderschutzgesetzes her. Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs-

und Beziehungskompetenzen angeboten werden. Der Anspruch dieser Zielgruppe auf entsprechende Leistungen wird damit unterstrichen, wobei es sich dem Grunde nach um eine Basisleistung des Allgemeinen Sozialen Dienstes handelt. Die Bestimmung ist analog zu § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 KKG zu betrachten.

Relevant für die Beratung von Familien, insbesondere in Trennungs- und Scheidungsprozessen ist § 17 Abs. 2 SGB VIII in der Neufassung. Diese Regelung korrespondiert mit dem sogenannten „frühen ersten Termin“ (§ 155 FamFG) und hat Bedeutung für die Entwicklung einvernehmlicher Konzepte zur Ausübung des Sorgerechts und des Umganges mit dem Kind nach Trennung und Scheidung. Die Bestimmung der Kooperationspraxis impliziert hier indirekt die Entwicklung eines abgestimmten Verfahrens mit den örtlichen Familiengerichten und weiteren Akteuren in diesem Kontext, z. B. Rechtsbeiständen oder Beratungsdiensten in freier Trägerschaft.

2.3.3 Kooperation bei Zuständigkeitswechsel

An der Neufassung der Vorschrift des § 37 SGB VIII zur Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der Familie wird deutlich, dass der Wirkungsbereich des Bundeskinderschutzes über den eigentlichen Kinderschutz hinausgeht (vgl. Meisen & Eschbach, 2012, S. 181). Pflegepersonen haben vor Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Das leidige Thema des Zuständigkeitswechsels in der Jugendhilfe darf diesen Beratungsanspruch nicht schmälern. Durch den zuständigen Jugendhilfeträger muss gewährleistet werden, dass der Beratungsanspruch ortsnahe umgesetzt wird. Ändert sich der Wohnort der Pflegefamilie oder stellt sich ein Zuständigkeitswechsel durch Umzug der Personensorgeberechtigten ein, bleibt dieser Beratungsanspruch sicherzu-

stellen. Das örtlich zuständige Jugendamt hat dies am jeweiligen Wohnort der Pflegeeltern zu organisieren und ggf. Amtshilfe des Jugendamtes vor Ort in Anspruch zu nehmen. Die Jugendämter sind gefordert, entsprechende kooperative Regelungen zu finden. Erforderlich wird es sein, hierfür generelle Verfahrensregeln zu entwickeln, die auf den Einzelfall angewendet werden können. Das Gleiche gilt für die Problematik des sogenannten „Jugendamt-Hoppings“ (§ 8 a SGB VIII Abs. 5). In diesem Fall soll unterbunden werden, dass sich gefährdete Familien durch Umzug einer Beratung und Einflussnahme entziehen. Auch hierfür sind in den Jugendämtern, wenn nicht bereits geschehen, entsprechende Verfahren und Dokumentationsanforderungen zu konzeptualisieren.

2.3.4 Vorlage von Führungszeugnissen

Relevanz für die Arbeit des Jugendamtes im Kontext der Erbringung von Leistungen hat die Verpflichtung zur Vorlage eines Führungszeugnisses für alle in der Jugendhilfe tätigen Personen. Gerade der Allgemeine Soziale Dienst ist im Zuge seiner Leistungsvermittlung darauf angewiesen, ein Mindestmaß an Verlässlichkeit und Integrität der tätigen Fachkräfte – sowohl im Amt als auch bei den Dienstleistern in freier Trägerschaft – sicherstellen zu können. Immerhin werden Kinder in die Betreuung Dritter übergeben, wobei es sich nicht nur um Hauptamtliche in der Jugendhilfe, sondern vielfach auch um Semiprofessionelle und Ehrenamtliche handelt. Somit erweist es sich schon als örtliche Anforderung, den Personenkreis möglichst umfänglich zu bestimmen, von dem ein Führungszeugnis im erweiterten Sinne vorzulegen ist (vgl. § 72 a SGB VIII).

2.3.5 Kontinuierliche Qualitätsentwicklung

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe, also das Jugendamt, ist Träger der Gewährleis-

tung zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII. Die Neufassung des § 79 SGB VIII verweist in Abs. 2 Satz 2 auf eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe des § 79 a SGB VIII, wobei Qualitätsentwicklung als dauerhafter Prozess zu verstehen ist. Auch dies ist u. a. Ausdruck eines partnerschaftlichen und regionalen Systems des Kinderschutzes. Aus Sicht des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ist deutlich zu machen, dass nur jene Träger der freien Jugendhilfe einen Anspruch auf Beteiligung an der Leistungserbringung im Rahmen der Aufgaben nach § 2 SGB VIII haben, die sich diesem Qualitätsdialog dauerhaft anschließen und hieran konstruktiv mitwirken. Partner bzw. tragender Bestandteil dieses Qualitätsentwicklungsprozesses in dialogischer Form ist der Allgemeine Soziale Dienst. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den zwar nicht neuen, nichtsdestotrotz aktuell bedeutsamen § 79 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII: „...hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen“. Abzuleiten ist aus diesem Grundaussatzungsleitsatz die Aufforderung, in der Jugendhilfe Personen außerhalb behördlicher Strukturen für Betreuungsaufgaben einzusetzen. Die Jugendämter sind aufgefordert, künftig diesem Leitsatz mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

§ 81 SGB VIII korrespondiert mit § 3 KKG insofern, als es, Netzwerkstrukturen aufzubauen und dauerhaft zu sichern gilt. Mögliche Beteiligte werden dort entsprechend aufgelistet. So wird Bezug genommen auf die Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, die Suchtberatungsstellen sowie die Familien- und Jugendgerichte etc. Die Förderung struktureller Zusammenarbeit obliegt dem dazu verpflichteten öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Der Allgemeine Soziale Dienst ist in diesem Netz Partner auf Augenhöhe, nicht aber zwingend Initiator dieser strukturellen Zusammenarbeit. Aus der Gesetzesentwicklung heraus ist § 81 auch als Instrument der Jugendhilfeplanung zu be-

trachten. Es kann in diesem Kontext auch Aufgabe und Funktion der Jugendhilfeplanung sein, diese strukturelle Zusammenarbeit im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst fortzuschreiben und in Richtung Netzwerkstrukturen zu vertiefen.

2.4 Fazit

Die Relevanz der neuen rechtlichen Regelungen für den Allgemeinen Sozialen Dienst zeigt sich in den folgenden Kernpunkten:

Ohne Zweifel ist der Allgemeine Soziale Dienst im Jugendamt sowohl unter rechtlichen als auch unter fachlichen Gesichtspunkten die zentrale Instanz für die Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Es entspricht aber nicht der Zielvorstellung des Bundeskinderschutzgesetzes, diese Funktion auf einen einzelnen Träger zu beschränken, sondern vollumfänglich eine Verantwortungsgemeinschaft zu bilden. Diese entwickelt sich weit über das System Jugendhilfe hinaus. Insofern ist in Hinsicht auf die neue Gesetzgebung herauszustellen, dass der Allgemeine Soziale Dienst in diesem System Partner auf Augenhöhe ist, über umfängliches darauf bezogenes Wissen und Kompetenz verfügt, aber nicht den alleinigen Verantwortungsträger darstellt. Ausdruck staatlicher Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz ist die Verteilung der Verantwortung, gebunden an die jeweiligen Aufträge und Funktionen.

Die gesetzlichen Regelungen tragen zur Rollenklärung bei. Das Verfahren, im Kontext des jeweiligen Verantwortungsbereiches (vgl. § 4 KKG/§ 8 a SGB VIII), regelt Prozesse, Strukturen und Transparenz.

Der insoweit erfahrenen Fachkraft (vgl. § 4 Abs. 2 KKG und § 8 b Abs. 1) kommt bezüglich der Funktionalität des im Bundeskinderschutzgesetzes entwickelten Systems

des Kinderschutzes eine Schlüsselfunktion zu: Die Einschätzung der Gefährdungslage, die Sensibilität hierfür und der Dialog mit den betroffenen Personensorgeberechtigten ist Teil der Eigenverantwortung des kinder- und jugendnahen Leistungs- bzw. Berufsgeheimnisträgers. Die insoweit erfahrene Fachkraft berät und unterstützt, übernimmt jedoch keine Verantwortung für die die Einlösung der Schutzverpflichtung. Die Ressource „insoweit erfahrene Fachkraft“ muss, der Anforderung gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe entsprechend, quantitativ und qualitativ im System vorhanden sein, wird durch diesen aber in Person (Allgemeiner Sozialer Dienst) nicht gestellt. Auf örtlicher, also gesamtverantwortlicher Ebene sind gemeinsam mit Trägern der freien Jugendhilfe entsprechende Vereinbarungen zur Gewährleistung der Ressource „insoweit erfahrene Fachkraft“ zu entwickeln, was sich besonders auf deren jeweilige Anzahl und die Finanzierung bezieht.

An unterschiedlichen Stellen im Bundeskinderschutzgesetz und im SGB VIII werden Grundlagen für die Entwicklung der „Frühen Hilfen“ als Basisangebot für Väter und Mütter definiert. Diese Leitnorm eines partnerschaftlichen und partizipativen Kinderschutzes ist örtlich umzusetzen. Der Allgemeine Soziale Dienst entwickelt hierzu eigene Kompetenzen und Angebote, die bereits in seinem Grundauftrag angelegt sind. Die §§ 16 Abs. 3 und 17 Abs. 2, im Weiteren auch 18 SGB VIII, bilden hierfür die entsprechenden Grundlagen. Im Übrigen ist die Beratung und Information für Mütter, Väter und andere Personensorgeberechtigten essenzieller Bestandteil der Beratung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst.

Der Allgemeine Soziale Dienst ist tragender Bestandteil des lokalen Netzwerkes (vgl. § 3 KKG), in dem er mitwirkt, das er als Fachdienst der Jugendhilfe allerdings nicht verantwortlich entwickeln und verantworten muss. An welcher Stelle im örtlichen

Gefüge des Jugendamtes die funktionale Verantwortung zur Entwicklung von Netzwerken und deren nachhaltige Sicherung angelegt ist, bleibt der jeweiligen Organisationshoheit vorbehalten. Dies kann, muss aber nicht Teil der Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes sein. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Strukturbildungskompetenz der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII. Es bleibt allerdings bei der Feststellung, dass die soziale Arbeit in Netzwerken unter dem Gesichtspunkt Sozialraum und Gemeinwesen eine Methode des Allgemeinen Sozialen Dienstes ist. Die im KKG angelegte Entwicklung kommt insofern den Arbeitsprinzipien des Allgemeinen Sozialen Dienstes entgegen.

Von besonderer Bedeutung für die Kooperation im Kinderschutz ist die Zusammenarbeit des Systems Jugendhilfe mit dem Gesundheitssystem, Bildungssystem etc. Als deutlicher Mangel bei der Umsetzung der gesetzlichen Möglichkeiten zeigt sich die kaum vorhandene Verpflichtung zur Mitwirkung aufseiten der Partner der Jugendhilfe. Kooperation, Netzwerkentwicklung und ein hiermit einhergehender nachhaltiger Aufbau von Strukturen verbleibt zunächst ausschließlich in der Verantwortlichkeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Dies bindet erhebliche Ressourcen, da neben dem Aufbau und der Implementierung relevanter Strukturen stets für die Beteiligung der Partner im System geworben werden muss. Im Übrigen kann dies im Vollzug der örtlichen Praxis sehr schnell zu dem irreführenden Eindruck führen, der Schutz von Kindern und Jugendlichen sei alleinige Aufgabe des Jugendamtes bzw. des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

Unabhängig vom Leitgedanken des BKiSchG, der die gesamtgesellschaftliche Gemeinschaft zu einer die Professionen übergreifenden Zusammenarbeit und fachlichen Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, bleibt das Jugendamt in der umfassenden Garantenposition für den Kinderschutz.¹ Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist dabei als generelle Querschnittsaufgabe mit Relevanz für alle Aufgabenbereiche der Jugendhilfe zu verstehen (vgl. Schimke & Münster, 2012, S. 275). Das natürliche Recht der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu sorgen und dieser Verpflichtung nach den jeweiligen Vorstellungen und Möglichkeiten gerecht zu werden, bleibt hiervon unberührt. Kinder und Jugendhilfe ist dabei in erster Linie ein helfendes, beratendes, unterstützendes und förderndes Angebot für junge Menschen und ihre Familien. Mit einem breiten Leistungsangebot für Eltern und andere Personensorgeberechtigte sowie für junge Menschen selbst leistet die Kinder- und Jugendhilfe einen wesentlichen Beitrag, dem Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschafts-

fähigen Persönlichkeit Geltung zu verleihen. Wenn gegen dieses Recht in schwerwiegender Weise verstoßen wird, muss die Kinder- und Jugendhilfe eingreifen und im Falle andauernder Gefährdungen beim Familiengericht auf die Einleitung notwendiger Maßnahmen hinwirken. Der Allgemeine Soziale Dienst als Fachdienst des Jugendamtes fungiert an zentraler Stelle, wenn es um die Einlösung der o. a. Ansprüche und Fachpositionierungen geht.

Das Profil des ASD und seiner Aufgabenbereiche gestaltet sich vielfältig, oft unübersichtlich und repräsentiert dabei die regional unterschiedliche und vielfach sehr differenzierte Struktur der Jugendhilfe. Die fachliche Entwicklung des ASD als Leistungs- und Funktionsbereich des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe reicht dabei bis in die 1970er Jahre zurück. Alle Fachdiskussionen und relevanten Gesetzesentwicklungen, besonders KJHG 1991 und KICK 2005, haben seitdem den Grundauftrag dieses Fachdienstes der Jugendhilfe kaum verändert. Der ASD als Basissozialdienst ist die zentrale Instanz kommunaler Sozialleistungen vor allem für Familien mit Kindern. Leistungsberechtigte Ansprüche von Personensorgeberechtigten nach dem SGB VIII – und ggf. darüber hinaus – werden hier ge-

¹ Vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. §§ 1 Abs. 1; 3 Abs.3; 8a; 79 SGB VIII.

nauso realisiert wie auch der Schutzauftrag im Sinne des staatlichen Wächteramtes bei erkannter Kindeswohlgefährdung und hiermit in Verbindung stehenden Prozessen der Risikoeinschätzung sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (vgl. Schone u. a., 1997). Die Allgemeinen Sozialen Dienste bearbeiten in der Mehrzahl nur Aufgaben nach dem SGB VIII (41 %/Jugendhilfe). Darüber hinaus sind Mischformen bekannt, bei denen weitere Aufgabenfelder, etwa nach dem SGB XII, in die Arbeit des ASD einbezogen sind (vgl. Seckinger u. a., 2010, S. 14). In wenigen Fällen erfolgt eine Auslagerung der kommunalen Aufgabe „ASD“ auf dem Wege der Delegation (vgl. § 76 SGB VIII) durch einen freien Träger der Jugendhilfe.

Der ASD leitet Hilfen zur Erziehung ein, koordiniert, berät, vermittelt und steuert Hilfeprozesse. Er gestaltet Sozialräume, berät Eltern in Trennungs- und Scheidungssituationen, berät Familiengerichte im Prozess der Entscheidungsfindung zur Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts und ist als Jugendhilfe im Strafverfahren mit Jugendgerichtshilfearbeiten betraut. Er betreibt Netzwerkarbeit, führt Sozialraumanalysen durch, initiiert und gestaltet fachbezogene Kooperationen – auch über die eigenen Systemgrenzen hinaus, etwa mit Vertretern medizinischer Berufe. Wesentlich sind ferner Qualitäts-, Entgelt- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ziel einer bedarfsgerechten und finanzierbaren Angebotsentwicklung. Das Finanzmanagement – hier sei das Stichwort Fach- und Finanzverantwortung erwähnt – hat sich vielerorts zu einem immanenten Bestandteil der kommunalen Arbeit des ASD entwickelt. Vor allem: Als zentrale Entscheidungs- und Handlungsinstanz im Kinderschutz ist der ASD als Fachdienst der Kommunen systemrelevant. Ohne den ASD ist im gegenwärtigen System der Jugendhilfe kein verlässlicher Schutz von Kindern und Jugendlichen denkbar.

Unter Zugrundlegung dieser Kernaspekte wird deutlich, dass eine Umsetzung, respektive Implementierung der Vorgaben des BKiSchG in die Praxis des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ohne eine Rücksicherung auf den ASD kaum zu realisieren sein dürfte. Der ASD ist sicherlich nicht zum Umsetzungsgaranten dieses Gesetzes zu erheben, zumal dies ein Thema gesamtstaatlicher Verantwortung bleibt. Er bildet aber bereits jetzt die Basisstruktur in den Kommunen ab, die einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl aktuell und dauerhaft sicherstellt. So ist gegenwärtig absehbar, dass der ASD fachliche, konzeptionelle und strukturelle Weiterentwicklungen benötigt, um diese Aufgabe im kommunalen Kontext nachhaltig gestalten zu können.

3.1 Auftrag und Rolle des ASD in den Kommunen

Unabhängig von spezifischen lokalen und konzeptionellen Ausrichtungen bildet der ASD in den Kommunen den zentralen Beratungs- und Unterstützungsdienst für Familien, Kinder und Jugendliche. In den Jugendämtern stellt der ASD fast immer das Herzstück sozialpädagogischer Arbeit dar. Dem ASD kommt daher mindestens in zweifacher Hinsicht eine sehr wichtige kommunalpolitische Bedeutung zu. Hier ist der Zugang für Familien zu den unterschiedlichsten Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen im Kontext der Erziehung in der Familie verortet. Alle Bemühungen, Eltern bei der Gestaltung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen, werden durch den ASD kanalisiert, was aber auch beinhaltet, deren Betätigung zu überwachen und dabei Organ der staatlichen Gemeinschaft zu sein (Wächteramt – vgl. Artikel 6, Abs. 2 GG). So betrachtet bildet der ASD eine öffentliche Struktur ab, die erforderlich ist, um den Verfassungsauftrag gemäß Arti-

kel 6 umzusetzen und zu gewährleisten. Es gilt also, einem hohen Anspruch gerecht zu werden, gleichzeitig aber auch kommunale Verpflichtungen wahrzunehmen und einen wesentlichen Bestandteil der Daseinsfürsorge zu bilden (vgl. Deutscher Verein, 2007, S. 170).

Der ASD als Fachdienst der Jugendhilfe fokussiert hierbei auf das Gesamtsystem der Familie bzw. Lebensgemeinschaft mit Kindern und dessen (Lebens-)Umfeld. Eltern oder andere Personensorgeberechtigte sind bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen (vgl. § 1, Abs. 3 (2) SGB VIII u. § 1 Abs. 3 KKG). Der ASD versteht seine Tätigkeit daher primär als sozialpädagogische Dienstleistung, wodurch in der Praxis des ASD differenzierte Verfahren, Methoden und Angebotsstrukturen entstanden sind. Dieser Aufgabenkatalog reicht u. a. von Formen der Familienbildung und Beratung über therapeutische Maßnahmen bis hin zu intensiveren Formen der Hilfen zur Erziehung. Die Tätigkeit des ASD basiert auf der Grundlage einer systematischen Analyse, also der sozialpädagogischen Diagnostik der Anspruchsvoraussetzungen sowie einer planvollen Vorgehensweise. Maßgeblich ist die Bereitschaft der Betroffenen zur Partizipation, aber auch das Primat der Betroffenenbeteiligung als Orientierung für das Handeln des ASD. Das Kind oder der Jugendliche und die Realisierung seines Wohls stehen dabei im Mittelpunkt. Der Weg dorthin führt über die Stärkung und Förderung elterlicher Kompetenz und Autonomie als prozessuales Geschehen.

Erst die Feststellung des Unvermögens der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, das in deren Weigerung zur Einlösung des Rechtes des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (vgl. § 1 (1) SGB VIII) offenbar wird, veranlasst den ASD zur aktiven Gegensteuerung, Risikoeinschätzung und Gefahrenabwehr. Auch dieser Prozess bildet sich als Dialog ab, in dem mit den Eltern oder anderen Personen-

sorgeberechtigten die Hintergründe der hierauf bezogenen Entwicklung erkundet und erörtert werden. So sind die Aktivitäten des ASD mit Blick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl inhaltlich und methodisch gleichfalls als sozialpädagogisches Handeln angelegt. Dabei ist allerdings weder der Übergang zu bzw. die Wechselseitigkeit mit der Diktion staatlicher Aufsichtsfunktion noch die Kontrolle in diesem Segment der ASD-Tätigkeit auszublenden. Dem Anspruch einer insgesamt hochkomplexen Tätigkeit mit der zwingenden Erfordernis prozessualer Trennschärfe zwischen sozialpädagogischer Beratung und Unterstützungstätigkeit sowie interventionistischer Schutzoption ist gleichermaßen gerecht zu werden.

Die Allgemeinen Sozialen Dienste, bzw. ihre jeweiligen Fachkräfte treten in diesem Kontext nicht als rechtliche Interessen- bzw. Rechtsvertreter des Kindes oder des Jugendlichen auf. Diese Rolle ist dem Verfahrensbeistand (mit Einschränkungen – vgl. § 158 FamFG) für die Dauer des familiengerichtlichen Verfahrens oder dem Vormund vorbehalten, sofern dieser bestellt worden ist (vgl. §§ 1666/1791 BGB).

Die Tätigkeit des ASD stellt an die sozialpädagogischen Fachkräfte eine hohe professionelle Anforderung. Diese besteht darin, komplexe Sachverhalte wie z. B.

- die Bedeutung materieller Lebensumstände,
- die Tragfähigkeit familiärer Beziehungen,
- die Veränderungs- und Lernbereitschaft von Eltern,
- die Belastungsfähigkeit von Kindern und deren Förderungs-, Entwicklungs- und Schutzbedarf

wahrzunehmen, zu verstehen und darauf hinzuweisen, mit welchen Angeboten und ggf. Hilfeleistungen Entwicklungen und Förderungen ermöglicht werden und dadurch Schaden für das Kind abgewendet werden kann (vgl. Schrappner, 1998, S. 23 ff.).

Diese Aktivitäten entscheiden vor allem über die Güte und Tragfähigkeit künftiger Entwicklungen. Das bedeutet, dass die Interventionen des ASD nicht nur eine Kindeswohlbeeinträchtigung und akute Gefährdung abwenden, sondern auch maßgeblichen Einfluss darauf haben, ob die Teilhabe der Betroffenen am Leben in der Gesellschaft gelingt. Zweifelsohne handelt es sich hierbei um eine Tätigkeit, die umfassend und elementar auf den Faktor Daseinsfürsorge in kommunaler Verantwortung fokussiert ist. So betrachtet, ist der ASD immer auch ein wichtiger Sensor der Kommunalverwaltung für die soziale Situation im Gemeinwesen und sich abzeichnender Wandlungsprozesse (vgl. AGJ, 2010, S. 4)

Dabei sind die Vorstellungen und Kompetenzen von Eltern, Kindern und jungen Erwachsenen ebenso zu berücksichtigen wie die tatsächlichen Hilfsmöglichkeiten sozialpädagogischer Einrichtungen und Dienste. Solche sozialpädagogischen Einschätzungen und Entscheidungen sind immer prozesshaft, personenbezogen und nur schwer objektivierbar: „Es gibt keine eindeutigen Zuordnungen von Ursache und Wirkung, sondern immer nur mehrdeutige Verhältnisse; Ebenso wenig eine eindeutige Zuordnung von Problemen und Lösungen, vielmehr immer Versuche mit hoher Irrtumswahrscheinlichkeit; Keine starren Muster, sondern ständige Vergewisserung, Reflexion und ggf. Revision eingeschlagener Wege und Optionen“ (Schrapper, 1998, S. 24).

Die intensive Arbeit des ASD im Einzelfall generiert eine Fülle weitreichender Arbeitsbeziehungen zu anderen Dienstleistern und Verantwortungsträgern. Spezifisch für die Tätigkeit des ASD ist daher die Arbeit in Netzwerken und im Sozialraumbezug. Beide Kategorien können in Beziehung zueinander stehen, wobei es sich allerdings nicht um eine zwingende Bedingung handelt. Beide Aspekte können sich auf die Arbeit im Einzelfall beziehen, aber auch deutlich darüber hinaus wirken. Netzwerkpartner

des ASD sind u. a. freie Träger der Jugendhilfe, Schulen, Ärzte und andere Vertreter medizinischer Berufe, Familien- und Jugendgerichte etc. § 4, Abs. 1 KKG definiert ein breites Spektrum sogenannter Berufsgeheimnisträger, deren Tätigkeit in Hinsicht auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen besondere Relevanz erlangen kann.

Aufgabe des ASD kann es nicht sein, Verantwortung für das Gelingen nachhaltiger Netzwerkbildung zu übernehmen: Dies ist vielmehr ein Ausdruck gemeinsamer Verantwortungsgestaltung. Gleichwohl kann der ASD seine Kompetenzen zur Bildung und Gestaltung von Netzwerken einbringen, Unterstützung anbieten und eine Rahmung schaffen. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Eigenständigkeit der Berufsgeheimnisträger bei der Wahrnehmung ihres – an die jeweilige Funktion gekoppelten – Schutzauftrages verwiesen. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist schon aus Gründen der fachlichen Neutralität keine Aufgabe des ASD.

3.2 Skizzierung der Anforderungslage

Grundsätzlich richten sich die Leistungsangebote, die der ASD im Kontext seiner Auftragslage erbringt, an alle ratsuchenden Familien, Personensorgeberechtigten jungen Erwachsenen. Dies bildet die Alltagsrealität des ASD ab, woraus sich schließen lässt, dass es sich nicht um einen Fachdienst der kommunalen Jugendhilfe handelt, der auf Kinderschutzfragen und spezifische Bevölkerungsgruppen mit ihren Anliegen und Problemlagen reduziert agiert. Auch bleibt festzustellen, dass der ASD nicht nur eine aufsuchende Funktion hat: Mündige Bürger gehen als sogenannte Selbstmelder auf den ASD zu, beschreiben ihren Bedarf und fordern selbstverständlich die ihnen zustehende Leistung ein. Dies betrifft insbesondere allgemeine Fragen der Erziehung, Tren-

nungs- und Scheidungsberatung, umgangsrechtliche Aspekte und Fragen zu schulischer Lernförderung.

Für das Jahr 2010 wurden 122.177 Verfahren vor dem Familiengericht zur Regelung der elterlichen Sorge erfasst. 53.611 familiengerichtliche Verfahren wurden zur Regelung des Umganges des Kindes mit den Eltern (vgl. § 1684 BGB) geführt. Letzteres ist häufig ein Hinweis auf konfliktreiche Angelegenheiten in der Familie (vgl. Statistisches Bundesamt, 2012).

Die KIGGS Studie der Robert-Koch-Stiftung weist aus, dass 27,9% der Eltern ihre Kinder im Alter von elf bis 17 Jahren als insgesamt im Verhalten auffällig bezeichnen. Die KIGGS-Ergebnisse zeigen, dass ein nicht geringer Anteil der Kinder und Jugendlichen in Deutschland unter psychischen Problemen leidet. Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Sozialstatus weisen ein höheres Risiko auf, unter mindestens einem psychischen Problem zu leiden als Kinder aus Familien mit mittlerem oder hohem Sozialstatus. Auch Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund sind im Durchschnitt häufiger von psychischen Problemen betroffen (vgl. KIGGS, 2006, S. 45). Die hier aufgezeigte Situation vieler Familien mit ihren erzieherischen Alltagsanforderungen dürfte sich in der Folgezeit noch weiter verschärft haben. Die Problemlagen im Kontext des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen nehmen in der Wahrnehmung des ASD deutlich zu und verdichten sich hinsichtlich ihrer Komplexität und fachlichen Anforderung. Gesehen wird eine Polarisierung von privilegierten und nicht privilegierten Familien in Verbindung mit einem multiplen Armutsrisiko, insbesondere bei Alleinerziehenden mit Unterversorgungslagen. Die Gruppe hoch belasteter Familien wächst, einhergehend mit Mangelversorgungen, fehlenden Bildungsanreizen und diskontinuierlicher Erwerbstätigkeit. Frühe Deprivationserfahrungen des Kindes führen zu mangelnder Beziehungskompetenz, Ausgrenzung durch andere und dem Gefühl der

Wertlosigkeit. Derartige Lebenslagen resultieren außerdem oftmals in hohem Resignationsverhalten und Negativmodellen für die Kinder in betroffenen Familien, die darüber hinaus selten Ressourcen ausbilden und somit damit kaum noch ein förderndes Milieu schaffen etc. (vgl. Hurrelmann & Andresen, 2010). Allgemein wird häufig die Zunahme von sogenannten „schwierigen“ Kindern und Jugendlichen beklagt – festzustellen ist dazu aber, dass zuerst nicht die Kinder schwierig sind, sondern die Verhältnisse, in denen sie aufwachsen.

3.3 Handlungsfelder des ASD

Die Arbeit des ASD bezieht sich vielfach auf schwierige Lebenslagen von Familien, die sich primär durch eine materielle oder immaterielle Unterversorgung in den zentralen Lebensbereichen auszeichnen. Spielräume zur Gestaltung des eigenen Lebens in vielerlei Hinsicht verengen sich durch Einkommensarmut, Erwerbslosigkeit, ein niedriges Bildungsniveau der Eltern, einen familiären Migrationshintergrund sowie das Aufwachsen in einem alleinerziehenden Haushalt. Derartige Konfliktpotentiale stellen zugleich klassische strukturelle Risikofaktoren dar, die vor allem in ihrer Kumulation für Kinder und Jugendliche prekäre Lebenslagen konstituieren. Jede bzw. jeder Dritte unter 18 Jahren wird mit einem Mangel an Geld, Bildung oder Arbeit aufseiten der Eltern konfrontiert. In der Folge besteht ein hohes Risiko zum Erwerb eines Mangels an körperlicher und/oder psychischer Gesundheit, an sprachlicher Entwicklung und sozialer Teilhabe. (vgl. Walpert & Riedel, 2011, S. 13).

Insgesamt weisen Faktoren auf eine Verdichtung zunehmend problematischer Zielgruppen des ASD hin. Die regelnden und konfliktlösenden Anforderungen an den ASD erweitern sich dabei stetig. Unterstützende, konsolidierende Angebote und Maßnahmen reichen – inzwischen deutlicher als in früheren Zeiten – nicht mehr aus. Initiativen

zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch den ASD sind vermehrt die Folge. Die Anrufung des Familiengerichtes durch das Jugendamt zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge erfuhr bundesweit im Zeitraum zwischen 2007 und 2010 eine Steigerung von 27 %, in NRW sogar eine Zunahme von 36 %. Resultierende Maßnahmen des Familiengerichtes zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge im gleichen Zeitraum erfuhren bundesweit eine Steigerung um 18,6 %, die sich in NRW mit 30 % fast verdoppelte (vgl. Statistisches Bundesamt, 2012).

In Unterschied zu fast allen Fachdiensten der Jugendhilfe folgt der ASD darüber hinaus dem Prinzip der aufsuchenden Arbeit. Ein Anspruch auf Hilfe für die Betroffenen besteht schon dann, wenn dieser vom ASD wahrgenommen wird (Sozialleistungsprinzip – vgl. § 17 SGB I). So gilt es nicht abzuwarten, bis die Betroffenen selbst aktiv werden und einen Antrag auf Hilfe stellen. Vielmehr pflegt der ASD immer auch eine offensive Herangehensweise, was in Fragen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen allemal eine fachliche Selbstverständlichkeit zu sein hat. Zielgruppe dieser Forderung sind betroffene Familien, die von sich aus kaum Initiative ergreifen, dennoch einen ausgewiesene Hilfebedarf mit Blick auf das Wohlergehen der betroffenen Kinder und Jugendlichen aufzeigen.

Der ASD strebt einen optimalen Wirkungsgrad seiner Tätigkeit an. Schon deshalb ist er darauf angewiesen, die Hilfs- und Unterstützungsangebote rechtzeitig, umfassend und möglichst präventiv zur Geltung zu bringen. Das Prinzip der „Frühen Hilfen“ – per definitionem sowohl früh in der Bedarfsentwicklung als auch früh im Lebensalter – ist insofern für den ASD kein fachliches Neuland, sondern handlungsleitend. In der Praxis ist dieses Prinzip aber oft nicht im angestrebten Umfang realisierbar. Netzwerkentwicklungen, wie im BKiSchG vorgesehen, können hier möglicherweise deutliche Verbesserungen der ASD-Arbeit im Sozialraum erreichen.

Der ASD steht bei allen fachlichen Anforderungen immer auch in der kommunalen (Mit-) Verantwortung für ein angemessenes und bedarfsdeckendes Ressourcenmanagement, auch in Hinblick auf die Fach- und Finanzverantwortung. Hier kollidieren oftmals anspruchsbegründete Leistungsinteressen der Betroffenen mit knappen finanziellen und personellen Ressourcen der Kommunen. Das kontinuierliche Agieren in diesem Spannungsfeld unterschiedlicher, aber berechtigter Interessen stellt eine zusätzliche Anforderung an den ASD dar. Die möglichst konstruktive Bewältigung dieser Anforderung ist entscheidend dafür, auf welche Weise den Interessen ratsuchender Bürger, Familien, Kindern und Jugendlicher entsprochen werden und gleichzeitig eine Akzeptanz der kostenintensiven Arbeit des ASD in der Kommune gesichert bleiben kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der ASD mit Blick auf sehr unterschiedliche Zielgruppen im Zentrum vielfältiger Anforderungen und Angebotsentwicklungen steht. Wohl kaum ein anderer Fachdienst der Jugendhilfe hat kontinuierlich in diesem Maße differenzierte Aufgaben zu bewältigen. Es geht um die Wahrnehmung von Bedarfslagen im Einzelfall und im Sozialraum, die Gestaltung tragfähiger Kooperationen im Netzwerk der am Wohlergehen von Familien beteiligten Dienstleister, die Mitwirkung bei der Schaffung effektiver Hilfeformen und sozialer Infrastrukturen im kommunalen Kontext sowie die im Einzelfall zu sehende Garantenfunktion in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Diese Anforderungen und Strukturen müssen erhalten bleiben. Das Risiko besteht, dass der ASD je nach den örtlichen Möglichkeiten strukturell überfordert ist, in Diffusität verfällt und keiner klaren Steuerung mehr unterliegt. Dadurch könnte er ggf. seinem Auftrag nicht nachkommen und seiner Rolle somit nicht mehr gerecht werden.

3.4 Anforderungen an die Handlungsfähigkeit des ASD

Zweifelloos ist die Arbeit im ASD als eine besonders belastete Tätigkeit zu beschreiben. In keinem anderen Fachdienst der Jugendhilfe kumulieren derart differenzierte Anforderungslagen – Lebenssituationen der Familien, differenzierte Angebotsentwicklung sowie Schutzauftrag – in Verbindung mit der hohen Verantwortung, die jede Fachkraft im jeweiligen Einzelfall zu tragen hat. Verkannt werden darf dabei außerdem nicht, dass auch die Bedingungen, unter denen die operative Abwicklung des Arbeitsauftrages des ASD erfolgt, weiterhin größtenteils unbefriedigend sind. Die Arbeitsdichte hat real und auch, wie bereits in 3.1 erläutert, aus Sicht der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im ASD – zugenommen. Die individuellen, sowohl subjektiven als auch objektiven Belastungsgrenzen sind vielfach erreicht, wenn nicht sogar überschritten (vgl. Gottschall & Pothmann 2011, S. 12). Bezogen auf die Jahre 2006 bis 2010 ist ein Personalzuwachs in den Jugendämtern zu verzeichnen. Der Anstieg hat sich dabei wesentlich in den personalintensiven Bereichen des Jugendamtes vollzogen. Der Anteil des ASD an der Gesamtzahl der Beschäftigten in den Jugendämtern betrug 2006 24,2 %, 2010 27,1 %. Die Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung sind im gleichen Zeitraum allerdings weiter angestiegen, so dass sich der Zuwachs an Personal nicht entlastend auswirkt: 2006 wurden 202.404 Fälle verzeichnet, während es sich 2010 bereits um 267.979 Fälle handelte. Dies veränderte die Falldichte, also die Fälle pro Fachkraft im ASD, von 1:31 im Jahr 2006 auf 1:33 im Jahr 2010 (vgl. KomDat 2012, S. 12).

Nach wie vor gibt es keine verbindliche bzw. Orientierung gebende Richtlinie zur Bestimmung der Fallobergrenze oder des Fachkräftebedarfs im ASD. Anders als die

im Vormundschaftsbereich für Minderjährige definierte maximale Fallzahlenobergrenze (Vormundschaftsrechtsänderungsgesetz 06.07.2011– vgl. § 55 SGB VIII) sind keine rechtlich verbindlichen Vorgaben hinsichtlich der Personalausstattung des ASD existent. Lediglich die Gemeinderechnungsprüfungsanstalt NRW (GPA) empfiehlt als Orientierung maximal 30 laufende Hilfeplanfälle pro Fachkraft im ASD. Die über den HzE-Bereich hinaus anfallenden Tätigkeiten im ASD sind hierbei bereits in Relation gesetzt. Die Aussage ist zwar für die Praxisentwicklung hilfreich, empirisch fundiert ist sie hingegen nicht, da sie lediglich auf Schätzungen und Vergleichen basiert. Immerhin hat u. a. die Aussage der GPA dazu geführt, dass die Kommunen in den zurückliegenden zwei bis drei Jahren vermehrt Fachkräfte im ASD beschäftigen.

Grundsätzlich sollten die Anforderungen an den ASD in Hinblick auf die Gestaltung und Bewältigung der vielfältigen kommunalen Aufgaben im Kontext Kinder- und Jugendhilfe – unter Einbezug des Schutzes von Kindern und Jugendlichen – unter den Aspekten der Arbeitsqualität sowie der Struktur- und Personalentwicklung gewichtet werden.

3.4.1 Qualitätsentwicklung im Jugendamt

Das SGB VIII normiert in den §§ 79 und 79a Grundanforderungen zur Gestaltung eines kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozesses im Kinder- und Jugendschutz, was auch den ASD betrifft. Folgende Kriterien sind für einen solchen Prozess – gemäß des Qualitätsrahmens des ISA – relevant (vgl. ISA, 2010, S. 9):

- Qualitätsmanagement – Elemente und Bausteine zur Entwicklung von Qualität;
- Personalentwicklung – Sensibilisierung und fachliche Qualifikation der professionellen Fachkräfte;

- „Frühe Hilfen“ und soziale Frühwarnsysteme
– Anzeichen für mögliche gefährdende Entwicklungen und Situationen früh erkennen;
- Fallbearbeitung – Spezifische, sorgfältige und umsichtige Verfahren und Dokumentationspflichten;
- Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
– Einschätzungskompetenz zu den Bedingungen des Aufwachsens als Kernkompetenz sozialpädagogischen Handelns;
- Gefährdungssituationen bei Kindern und Jugendlichen – Einbeziehung von Expertenwissen zu möglichen Gefährdungslagen sowie die Initiierung verbindlicher Reaktionsketten und Informationswege;
- Qualifizierte Beratung und Klärung – Unterstützung professionell Tätiger in der Kinder- und Jugendhilfe und darüber hinaus wie etwa in Schulen, im Gesundheitswesen etc. – dies meint allerdings nicht die Tätigkeit des ASD als Organisation von insoweit erfahrenen Fachkräften über die eigenen Systemgrenzen hinaus;
- Kooperation – Förderung der lokalen und sozialräumlichen Zusammenarbeit, des Aufbaus von Netzwerken und der kommunalen Verantwortungsübernahme im Bereich Kinder- und Jugendschutz;
- Öffentlichkeitsarbeit – Information und Kommunikation des Themas Kinder- und Jugendschutzes als öffentliche Angelegenheit.

3.4.2 Strukturaspekte

Der ASD als Fachdienst des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe agiert in Hinsicht auf das Thema Schutz von Kindern und Jugendlichen zweifellos aus einer zentralen fachlichen Position heraus. Bezüglich der sich aus dem BKiSchG ableitenden Handlungsaufträge bedarf es dennoch einer Rollen- und Abgrenzungsdefinition im lokalen Kontext, besonders, um dem Risiko einer Überzeichnung der Auftragslage des ASD entgegen zu wirken. Dies betrifft explizit die §§ 1 – 4 KKG, wenn es z. B. gilt, Aufgaben der Frühen Hilfen und Prävention konzeptionell von

den individuellen Leistungsansprüchen und Interventionsformen zu trennen, wie es z. B. für sogenannte „Willkommensbesuchsdienste“ (vgl. Frese & Günther, 2012) notwendig ist. Daraus folgt u. a., dass eine modifizierte Konzeption des ASD, auch im Sinne einer Strukturbildung und Kooperationsförderung, entwickelt und diskutiert werden muss.

Die neuen Aufgaben, die aus dem BKiSchG für den ASD erwachsen bzw. präzisiert werden, müssen darüber hinaus für diesen faktisch auch zu bewältigen sein. Hier stellt sich erneut die Frage nach der Ausstattung, also den fachlichen und finanziellen Ressourcen, sowie der Personalbemessung im ASD. Diese Anforderungen werden auf der Ebene der einzelnen Jugendämter höchst unterschiedlich gehandhabt. Landeseinheitliche Rahmenkriterien erscheinen dringend geboten, insbesondere zur Förderung und Unterstützung der örtlichen Organisationsentwicklungsprozesse in den Jugendämtern. Der Ausgleich regionaler Disparitäten ist hierbei gleichermaßen von Bedeutung.

3.4.3 Personalentwicklung

Unabhängig von einer validen lokalspezifischen Personalbemessung ist der Anspruch an die Qualität des im ASD tätigen Fachpersonals zu betrachten. Die Tätigkeit in den zentralen Segmenten des ASD (Hilfe zur Erziehung, Aufgaben n. § 2 Abs. 3 SGB VIII) stellt bereits jetzt hohe Anforderungen an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Tätigkeitsspektrum vor dem Hintergrund des BKiSchG noch weiter ausgedehnt wird.

Gesetzgebungsverfahren, so wohlmeinend sie auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen abzielen, benötigen eine profunde fachliche Basis. Diese ist u. a. über das vor Ort tätige Personal im ASD zu erreichen. Dem Aspekt Personalentwicklung kommt daher gerade in der aktuellen Situation eine hohe Bedeutung zu.

Die ASD-Fachkräfte benötigen ein sehr breites Spektrum an Handlungswissen in pädagogischer, psychologischer und rechtlicher Hinsicht. Relevant ist dabei der schwierige

Einzelfall genauso wie die komplexen gesellschaftlichen Zusammenhänge, welche die Lebenslagen der Adressaten und Adressatinnen prägen (vgl. AGJ, 2010, S. 4).

Aber nicht nur die Kompetenzen der Fachkräfte im ASD sind in puncto Personalqualität bedeutsam. Die besonderen Anforderungen der Tätigkeiten im ASD – hier seien vor allem die enorme Arbeitsverdichtung sowie die psychische Belastung erwähnt – müssen von den Fachkräften persönlich bewältigt werden können. Über den Fallzahlenzuschnitt hinaus kommt der Frage der Belastungsgrenzen im ASD und des Umganges hiermit aktuell und künftig eine besondere Bedeutung zu, vor allem unter zwei Aspekten: Zum einen geht es darum, bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Sinne der Personalkontinuität im ASD das Fluktuationsrisiko zu verringern. Zum anderen ist der Bedarf an neuen Fachkräften in den nächsten Jahren als hoch anzunehmen. Es muss somit für sozialarbeiterische Fachkräfte attraktiv sein, im ASD zu arbeiten und sich dort langfristig zu etablieren. Über die Beantwortung dieser Frage entscheiden aus Sicht der Fachkräfte letztlich Gesichtspunkte wie fachliche Gestaltungsmöglichkeiten und Wirkungsmöglichkeiten bezüglich des fachlichen Handelns. Darüber hinaus zählen Wertschätzungsaspekte, Formen der Begleitung und Unterstützung, Einbindung in organisatorische Konzept- und Entwicklungsprozesse sowie Verantwortungsübertragung zu den Kriterien der Fachkräfte. Zudem sind Chancen zur beruflichen Karriereförderung und Weiterbildungsmöglichkeiten von Bedeutung.

Der Blick auf die Einkommensmöglichkeiten von Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen im ASD darf dabei am Ende nicht verstellt bleiben. Der TVÖD – S Tarif in der gegenwärtigen Fassung bietet für die Zukunft kaum Nachhaltigkeit bezüglich einer zielführenden Personalentwicklung. Die Notwendigkeit einer struktur- und konzeptsichernden Personalentwicklung für den ASD erfordert hier dringend Nachbesserungen bzw. einen

offensiveren Umgang mit den vorhandenen Einstufungs- und Entlohnungsmöglichkeiten.

3.5 Fazit

Der Allgemeine Soziale Dienst ist als kommunaler Fachdienst der Jugendhilfe nicht nur Teil der lokalen Verantwortungsgemeinschaft für den Schutz von Kindern und Jugendlichen, sondern innerhalb dieser an herausgehobener Position, zumal der Auftrag dem Grundanliegen des ASD entspricht und einen erheblichen Teil der Beratungs- und Unterstützungspflichten für Familien ausmacht. An der Umsetzung und Ausgestaltung der Vorgaben des BKiSchG müssen jedoch wie bereits erläutert alle Akteure mitarbeiten. Die Gesamtverantwortung liegt beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe, dessen Teil der ASD ist. Wohl kann der ASD das Zentrum einer lokalen Entwicklung darstellen, aus dem der aktive Schutz von Kindern und Jugendlichen erwächst. Ganz auf sich gestellt kann der Fachdienst das BKiSchG jedoch nicht realisieren – hier ist zum einen noch einmal auf die besonderen Anforderungen für die beim ASD beschäftigten Fachkräfte hinzuweisen, zum anderen auf die unbedingte Notwendigkeit einer entsprechenden Ausstattung des ASD, sofern künftig die qualitative Arbeit gesichert bleiben soll.

Der ASD bietet Unterstützung, benötigt diese aber auch, um die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen gestalten zu können. Unterstützung kommt von Seiten der kommunalpolitisch Verantwortlichen, wenn es um die Fragen der Ausstattung und fachlichen Gestaltung geht. Auf welche Weise dies umzusetzen ist, welche Mittel benötigt werden und welche Entwicklungsprozesse eingeleitet werden sollen, ist u. a. auch Ergebnis (externer) Fachberatung und wissenschaftlicher Begleitung.

4

Bundeskinderschutzgesetz: Aufgabenbetrachtung – Praxis und Perspektiventwicklung in der Jugendhilfe und dem ASD

Das Bundeskinderschutzgesetz definiert, wie in Kapitel 2 und 3 dargestellt, vielfältige Aufgaben und Anforderungen. Aus Sicht der Praxis der Jugendhilfe und des ASD stellen sich explizite Fragen zur Zuordnung, Um-

setzungsmöglichkeit sowie Praxisentwicklung. Orientiert an der Gesetzessystematik, soll dies in der nachfolgenden Tabelle dargestellt werden.

Aufgabenbereich/ Thema	Anforderung	Strukturentwicklung – auch in Bezug auf den ASD	Personal im ASD
§ 1 (4) KKG Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung Ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft mittels Information, Beratung und Hilfe.	Angebots- u. Programmentwicklung im Kontext Früher Hilfen als wesentliches Unterstützungselement für Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechtes. Auseinandersetzung mit der Frage „Was brauchen Eltern, um Eltern zu sein?“ Lokale, sozialräumliche Bedarfsanalyse. Zugang zu den vielfältigen, multiprofessionellen Beratungsangeboten.	Strukturelle Trennung von Prävention und Intervention, d. h. die zentralen Aufgaben des ASD (HzE, Schutz § 8a SGB VIII) sind erkennbar v.d. „Frühen Hilfen“ getrennt zu gestalten. Stärkung der „sozialen Sensorfunktion“ des ASD. Strukturelle Koppelung ASD und Beratungsträger, u. a. Familien- u. Elternbildung, Erziehungsberatung, Familienzentren etc. Verbindliche Kooperationen mit der Gesundheitshilfe, ÖGD, Ärzteschaft, Hebammen etc. Informations- u. Beratungskataster regional definieren. Breite, geteilte Zuständigkeiten: Der ASD als basaler Bestandteil eines durch die Jugendhilfeplanung gesteuerten kommunalen Unterstützungsmanagements.	Die Fachkräfte im ASD als niederschwellige, erstberatende Instanz (Sensorfunktion) aktiv und subsidiär. Lebenswelt-, Quartier- und Systemkompetenz (die Szene kennen). Rollen- und Aufgabenklarheit (regional zu definieren). Kooperations- und Kommunikationschnittstellen im System nutzen. Infrastruktursensor, Ausbalancierung der Doppelrolle im Kontext Jugendhilfe (Hilfe vs. Kontrolle).

Aufgabenbereich/ Thema	Anforderung	Strukturentwicklung – auch in Bezug auf den ASD	Personal im ASD
§ 2 (2) KKG Angebot des persönlichen Gespräches auf Wunsch in der eigenen Wohnung – Elternbesuchsdienst.	Frühe Kontaktaufnahme zu den Eltern in der Region. (Werdende) Eltern in ihrer (neuen) Rolle ansprechen. Persönliches Gespräch mit den Eltern, auf Wunsch in deren Wohnung – Elternbesuchsdienst – zur Realisierung des Informationsanspruches bei Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes im ersten Lebensjahr. Entwicklung einer Praxis der aufsuchenden Elternarbeit als freiwilliges Angebot im ersten Lebensjahr. Aktivierungs- und Hinwirkungsgebot.	Definition als Aufgabe der Jugendhilfe qua Landesrecht definieren, ggf. separater Besuchsdienst in JA. Regelfall: Strukturelle Trennung Elternbesuchsdienste und ASD. Alternativ: Delegation ganz oder in Teilen auf freie Träger der Jugendhilfe oder des Gesundheitsdienstes (Datenschutzrechtliche Klärung) in enger Kooperation mit dem ASD. Fakt: Vorteile des niederschweligen Direktzuganges. Loslösung aus dem Kontrollkontext. Statt dessen Verfahren zur Hinwirkung auf Hilfen und Unterstützung bei Bedarf. Bei Aufgabentrennung: Transparenter Umgang mit erkanntem Hilfebedarf – Verfahrensgestaltung zur Informationsweitergabe – z. B. analog § 8a SGB VIII, § 4 KKG Offensive Öffentlichkeitsarbeit: Darstellung und Kommunikation des Angebotes.	Kompetenz zur Umsetzung der Prinzipien der aufsuchenden Sozialarbeit als Ergänzung zur klassischen ASD Arbeit kultivieren. Ausbalancierung der Doppelrolle im Kontext Jugendhilfe (Hilfe vs. Kontrolle). Bei Delegation der Aufgabe: Qualifizierung der „Besucher“ und Beschreibung der Schnittstellen zum ASD.

Aufgabenbereich/ Thema	Anforderung	Strukturentwicklung – auch in Bezug auf den ASD	Personal im ASD
§ 3 (1) KKG Verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz: Umfassender Trägerbezug (2) und Steuerungsverantwortung der Jugendhilfe/Vereinbarungen (3).	Aufbau und Ausgestaltung der strukturellen Zusammenarbeit im Kinderschutz mittels Netzwerkentwicklung und Netzwerkarbeit/ Netzwerkmanagement.	Netzwerkentwicklung und Netzwerkarbeit ist als Verfahren zur Realisierung eines umfassenden Kinderschutzes im regionalen Kontext zu sehen. Netzwerkarbeit ist dabei eine zentrale Kompetenz des ASD. Netzwerkarbeit basiert regional auf einem relevanten Konzept, entsprechenden Verfahren und Vereinbarungen sowie der prozessgesteuerten Pflege und Weiterentwicklung. Netze dieser Arbeit funktionieren nach dem Prinzip des gegenseitigen Nutzens. Netzwerkarbeit im Kinderschutz eröffnet die Chance zur Sicherung der regionalen Kooperation, des Informationsaustausches und der Initiierung einer Kultur der gemeinsamen fachlichen Verantwortung (Verantwortungsgemeinschaft). Netzwerkarbeit in diesem Sinne legitimiert sich durch konkrete „Outputs“ und sinnstiftende Aktivitäten in der Region. Netzwerkarbeit in diesem Sinne erfordert zwingend Fachpersonal. Gleichwohl ist der ASD wesentlicher und mitsteuernder Teil des Netzwerkes. Die Gesamtsteuerung erfolgt durch separates Management im Jugendamt. Netzwerke sind der Ort der gemeinsamen Legitimation des Handelns im Kinderschutz, der Angebotsentwicklung und Verfahrensabstimmung, sowie der Konflikt- und Krisenklärung. Inanspruchnahme der Bundesmittel zum Aufbau von Netzwerkstrukturen plus weitere Landesmittel.	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im ASD benötigen Zeitressourcen zur regelmäßigen Mitarbeit im Netzwerk. Die Assistenz des Netzwerkes erfordert Netzwerkkompetenz, u. a. Moderation, Prozessreflektion und -steuerung, Rollen- und Abgrenzungskompetenz, Unterstützungsmanagement etc. Verwaltung des „Netzwerkatasters“ und der hinterlegten Ressourcen (Sach- und Finanzmittel).

Aufgabenbereich/ Thema	Anforderung	Strukturentwicklung – auch in Bezug auf den ASD	Personal im ASD
§ 3 (4) KKG Einsatz von Familienhebammen zur Stärkung des Netzwerkes.	(Familien-)Hebammen kommen auf Grund ihres spezifischen Aufgabenprofils im Bereich der Frühen Hilfen eine Schlüsselqualifikation zu. Sie greifen bei Müttern und Vätern in (belasteten) vor- und nachgeburtlichen Lebenslagen einen medizinischen wie auch psychosozialen Unterstützungsbedarf auf. Im vor- und nachgeburtlichen Prozess erlangen sie eine besondere Vertrauensstellung mit Blick auf die Eltern, speziell in Bezug auf Eltern in einer besonderen Belastungs- und Anforderungssituation. Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Hebammen gegenüber dem Jugendamt ist zu schützen.	(Familien-)Hebammen als „neue Leistung“ der Jugendhilfe zur Unterstützung und psychosozialen Begleitung von Familien im ersten Lebensjahr des Kindes und zur gleichzeitigen pflegerischen Betreuung des Kindes. Hebammen in den Kontext lokaler Früher Hilfen integrieren. Hebammen benötigen Fachwissen zur Jugendhilfe, um Familien über die eigentliche Funktion der Hebammen hinaus beraten und begleiten zu können. Der ASD steht in verbindlichen Kooperationsbeziehungen zur Berufsgruppe der Hebammen (Kooperationsvereinbarung, u. a. Abgrenzungen, Arbeit im Schutzkontext etc.) ASD und Hebammen kooperieren über die Systemgrenze Gesundheitsdienste und Jugendhilfe hinweg und tragen damit entscheidend zu einer konstruktiven Durchlässigkeit dieser Grenze bei.	Es bedarf eines abgestimmten Fortbildungscurriculas zur funktionsbezogenen Weiterqualifizierung interessierter Hebammen im Kontext Jugendhilfe allgemein und Früher Hilfen/ HzE. Den Belangen von Familien mit einem Migrationshintergrund ist hierbei insbesondere zu entsprechen. Die fallverantwortlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ASD selbst entwickeln eine fachgerechte Affinität zu den Wirk- und Einsatzmöglichkeiten der Hebamme. Sie fördern deren Einsatz und entwickeln nachhaltige Kooperationsstrukturen. Sie schützen die Unabhängigkeit der Hebammen.

Aufgabenbereich/ Thema	Anforderung	Strukturentwicklung – auch in Bezug auf den ASD	Personal im ASD
§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnis-träger bei indes-wohlgefährdung: (2) Anspruch auf Beratung gegen-über dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch insoweit erfah-rene Fachkräfte.	Bundes(land)weit einheitliche Rege-lung zur Beratung und Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefähr-dung durch bestimm-te Berufsgeheimnis-träger. Kind- und jugendnah beschäftigte Berufs-geheimnisträger sind zur Beratung der Eltern verpflichtet (Gefahrenabwehr) und wirken auf die Inanspruchnahme weiterer Hilfen hin. Im Sinne eines akti-ven Kinderschutzes sind die Berufsge-heimnisträger befugt, Informationen an das Jugendamt weiter zu geben, sofern eine Gefahrenabwehr nicht möglich ist. Berufsgeheimnisträ-ger haben gegen-über dem Träger der öffentlichen Jugend-hilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.	Fachkräfte über die Systemgrenze Jugendhilfe hinaus werden Teil des professionellen Kinderschutzkontextes und handeln analog zu § 8a SGB VIII. Der ASD fordert deren aktive Kinder-schutzarbeit in diesem Sinne ein. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ASD stellen keine insoweit erfahrene Fachkraft für externe Anfragen dar. Die kollegiale Fachberatung erfolgt vor der Information des Jugendamtes, auch bei Anonymisierung der Daten. Zudem: Risiko der Interessenkollision zwischen Beratung, Hilfeverantwor-tung und Finanzverantwortung. Einlösung des Anspruchs durch Auf-bau eines lokalen Pools insofern erfah-rener Fachkräfte in den Fachdiensten der freien Träger der Jugendhilfe. Gesamtkoordination des Angebotes und der Verfahren/Vereinbarungen bei Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im ASD sind angehalten, hilfssystemübergreifen-de Kommunikations-formen zu trainieren (Konflikt- und Krisen-management). Erwerb und Integra-tion von systemüber-schreitender Berufs-gruppenkompetenz der ASD-Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Rollen-, Auftrags- und Systemabgrenzung. Der ASD tritt nicht als insoweit erfahrene Fachkraft auf. Blick auf die Gruppe der Berufsgeheimnis-träger.

Aufgabenbereich/ Thema	Anforderung	Strukturentwicklung – auch in Bezug auf den ASD	Personal im ASD
§ 8 (3) SGB VIII Kinder u. Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten: Anspruchsleistung statt „Kann-Leistung“.	Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung in Not- und Krisenlagen ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten.	Kinder und Jugendliche in Konflikt- und Krisenlagen sind auch als eltern-unabhängige Zielgruppe des ASD zu berücksichtigen. Weiterentwicklung von kinder- und jugendspezifischen Beratungsformen und deren Zugang hierzu als Ergänzung zur grundlegenden Elternorientierung der Tätigkeit des ASD. Sofern der ASD diese Aufgabe nicht integrieren kann/soll, sind externe, auf die Belange der jungen Menschen abgestellte Zugangswege mit verlässlichen Anschlussmöglichkeiten zum ASD weiterzuentwickeln. Entwicklung verbindlicher Verfahren zur Abgrenzung und Verbindung von Elternrechten vs. Anspruch der jungen Menschen auf unabhängige Beratung. Herstellung einer Kompatibilität mit den örtlichen Verfahren im Kontext der Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII. Abstimmung zwischen dem örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt § 85 SGB VIII) hierzu, insbesondere mit Blick auf die Praxis in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung.	Entwicklung einer Beratungs- und Unterstützungshaltung bei den Fachkräften im ASD, die Kinder und Jugendliche nicht grundsätzlich in „Abhängigkeit“ von den Personensorgeberechtigten sieht – subjektive Klarheit über die Rechtsstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen herstellen. Qualifizierung mit Blick auf eine Beratungskompetenz, orientiert an den Belangen und Bedürfnissen junger Menschen in Krisenlagen.

Aufgabenbereich/ Thema	Anforderung	Strukturentwicklung – auch in Bezug auf den ASD	Personal im ASD
§ 8a (1) SGB VIII Hausbesuch: „...sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind ...persönlicher Umgebung zu verschaffen“.	Bei Vorlage gewichtiger Anhaltspunkte hat sich das Jugendamt einen unmittelbaren Eindruck von dem betroffenen Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Der Hausbesuch wird damit de facto zu einem Regelbestandteil des Verfahrens zur Risikoeinschätzung bei einer Kindeswohlgefährdung. Die Frage der Erforderlichkeit stellt sich insbesondere im Hinblick auf die Einschätzung der Gefährdung bei Säuglingen und Kleinkindern.	Dem Akt des Hausbesuches ist ggf. die problematische Überzeichnung zu nehmen, indem hierzu verbindliche Rahmenverfahren vorgegeben werden (Landesrecht) und methodische Kriterien benannt sind (u. a. Vorbereitung, Einschätzung zur Erforderlichkeit, Zugangsformen zu den betroffenen Familien, Gesprächsführungsaspekte, Auswertung, Dokumentation etc.).	Entwicklung verbindlicher Handlungsanweisungen und Verfahren/Abläufe zu einer lokalen Praxis des Hausbesuches im Kontext der Gefährdungseinschätzung durch den ASD als Sicherheit für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Qualifizierung des Geschehens. Methodenkompetenz schaffen.
§ 8a (4) SGB VIII Vereinbarung mit den Trägern der freien Jugendhilfe – Insofern erfahrene Fachkraft.	Die Norm präzisiert die Differenzierung des Schutzauftrages des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und des spezifischen Schutzauftrages des freien Trägers der Jugendhilfe als eigenständige Pflicht. Der sich aus der Leistungserbringung der Einrichtungen und Dienste ergebende spezifische Schutzauftrag ist dem Schutzauftrag des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und dessen Garantenstellung vorgelagert.	Ggf. Präzisierung/Plausibilitätsprüfung der schon geschlossenen Vereinbarungen gem. § 8 a (4) SGB VIII. Qualitätsverfahren auf lokaler Ebene mit dem Ziel gestalten, die Verfahren und Praktiken des Kinderschutzes im Verhältnis des öffentlichen Trägers und der freien Träger der Jugendhilfe weiter auf einander abzustimmen. (Wer macht was wann?) Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes an insoweit erfahrenen Fachkräften zur Verstetigung des Fachkräftepotentials bei Gefährdungseinschätzung, sowohl beim öffentlichen Träger als auch bei den freien Trägern der Jugendhilfe. Transparenz des Verfahrens gegenüber den betroffenen Familien und jungen Menschen.	Rollenklarheit und Rollentransparenz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im ASD fördern. Aktiver Einbezug der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im ASD in die Prozesse der relevanten Qualitätsentwicklung zur Präzisierung und Evaluierung des Kindeschutzes. ASD Qualifikation beinhaltet stets auch die die Qualifikation zur Gefahreneinschätzung und die Beratung.

Aufgabenbereich/ Thema	Anforderung	Strukturentwicklung – auch in Bezug auf den ASD	Personal im ASD
§ 8a (5) SGB VIII Informationsweitergabe: Datenaustausch im Kontext Kindeswohlgefährdung.	Ein Wohnorts- und/oder Zuständigkeitswechsel darf nicht dazu führen, dass die vorhandenen Kenntnisse über die Gefährdungssituation eines Kindes verloren gehen und auf diese Weise ein rechtzeitiges Tätigwerden zu seinem Schutz verhindert wird.	Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist endgültig als eine zuständigkeitsunabhängige (sachlich/örtlich) gemeinsame Aufgabe der Jugendhilfe zu verstehen. Verfahren (Dienstsanweisungen) zur Weitergabe von Informationen und Kenntnissen bei Verzug der betroffenen Familien oder sachlicher Unzuständigkeit. Präzisierung durch landesrechtlicher Vorgaben hierzu.	Sensibilisierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im ASD für diese Problematik. Verhaltensbindung durch Dienstsanweisung hierzu.
§ 8b (1) SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen: Anspruch gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.	Fachliche Beratung und Begleitung von kinder- und jugendnahen Berufsgruppen in Fragen der Gefährdungseinschätzung als Rechtsanspruch gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte sollen in einem System des kooperativen Kinderschutzes eine erweiterte Aufgabenstellung erhalten. Bildung eines lokalen Fachkräftepools. Bezug: § 4 KKG	Insoweit erfahrene Fachkräfte des ASD beraten keine freien Träger oder sog. Berufsheimnisträger. (gem. Stufenneutralität § 8a (4) SGB VIII). Gesamtverantwortung: der Träger der öffentlichen Jugendhilfe betreibt das Vorhalte- und Vermittlungsmanagement insoweit erfahrener Fachkräfte, einschließlich der Qualitätssicherung. Standards gem. Landesrecht verbindlich regeln. Bestandsaufnahme: Wo und wie werden die bisher ca. 3000 insoweit erfahrenen Fachkräfte in NRW eingesetzt? Leistungsevaluation der Ausbildung, Nutzungsmöglichkeiten und Praxisrelevanz von insoweit erfahrenen Fachkräften.	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ASD besitzen die Basisqualifikation zur Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft. Sie nutzen diese Qualifikation zur Einschätzungsoptimierung einer Risikolage im Kontext der Arbeit des ASD. Rollen- und Auftragsabgrenzung gegenüber dem System der freien Jugendhilfe. Beteiligung am Qualitätsdialog und der fachlichen Weiterentwicklung.

Aufgabenbereich/ Thema	Anforderung	Strukturentwicklung – auch in Bezug auf den ASD	Personal im ASD
§ 16 (3) SGB VIII Allgemeine Beratung: „Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfen...angeboten werden.“	Hilfen während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes gehören zum unverzichtbaren Basisangebot jedes Jugendamtes. Personensorgeberechtigte haben einen individuellen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung.	Die Allgemeine Beratung oder auch „formlose Beratung“ unterhalb der Schwelle § 27 ff. SGB VIII gewinnt für das Jugendamt als Leistung eine erweiterte Bedeutung. Bildung spezieller Beratungskonzepte und Ressourcenanteile hierzu im Jugendamt als Ergänzung zur Basisleistung „Casemanagement“. Jugendamt als direkter, prozessorientierter Beratungsanbieter schafft entsprechende Angebote. Kooperationen des ASD mit Einrichtungen der Familienbildung, des Elterntrainings-/coachings. Weitere Beratungsträger, wie Erziehungsberatung, Lebensberatung etc. direkt einbeziehen. Statistische Erfassung dieses Beratungsanteils als Leistung des ASD. Konkretisierung der Leistung nach Landesrecht.	Prozessorientierte Beratungskompetenzen erwerben, vertiefen und in der eigenen Praxis einsetzen. Erweiterte Beratungskompetenz als Profil des ASD-Mitarbeiters in Ergänzung zum Casemanagement. Qualifizierung Methodenausbildung/Interventionstechniken etc.
§ 17 (2) SGB VIII Einvernehmliches Konzept bei Trennung und Scheidung.	Anpassung an die durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geänderte Terminologie.	Zu unterstreichen ist die wichtige Rolle/Funktion des ASD im Kontext der Aufgaben nach dem FamFG/Kooperation mit dem Familiengericht etc. Auch der frühe erste Termin (§ 155 FamFG) ist eine Form Früher Hilfe. Ausbau als zentrale Angebotsstruktur des ASD. Regionales Kooperationskonzept mit dem Familiengericht entwickeln/fortschreiben – Verantwortungsgemeinschaft. Beratungsangebote des ASD qualifizieren. Beratungsinfrastruktur außerhalb des ASD stärken/weiterentwickeln.	s. Beratungskompetenz zu § 16. Rollen- und Abgrenzungskompetenz der ASD-Fachkraft in der lokalen Verantwortungsgemeinschaft im Sinne des FamFG fördern.

Aufgabenbereich/ Thema	Anforderung	Strukturentwicklung – auch in Bezug auf den ASD	Personal im ASD
§ 37 (2) SGB VIII Anspruch auf Beratung der Pflegeperson: „Vor Aufnahme des Kindes.... und außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes.“	Das Jugendamt ist verpflichtet, die erforderliche Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen ortsnah sicher zu stellen.	Kenntnis des ASD/PKD über die Tätigkeit der Pflegefamilien vor Ort, unabhängig von der eigenen örtlichen und sachlichen Zuständigkeit. Hierzu ist eine grundsätzliche Mitteilungspflicht der Jugendämter untereinander zu regeln/Landesrecht. Verpflichtung freier Träger der Jugendhilfe, sofern diese Pflegefamilien vor Ort betreuen, zur Information und Zusammenarbeit mit dem Jugendamt vor Ort in Absprache mit der betroffenen Pflegefamilie. Verfahren zur Amtshilferegelung/Kooperation der Jugendämter im Sinne der betroffenen Pflegefamilien.	Beratungs- und Kooperationskompetenz. Dokumentationspflichten.
72a SGB VIII Tätigkeitsabschluss einschlägig vorbestrafter Personen – Führungszeugnis.	Ausdruck einer besonderen staatlichen Schutzverpflichtung ist es, Kinder und Jugendliche im Kontext einer Leistungserbringung der Jugendhilfe zu schützen. Potentielle Täter können auf Grund des hier vorhandenen besonderen Vertrauensverhältnisses leicht Zugang zu Kindern und Jugendlichen erlangen. Dies bezieht sich auf haupt- und nebenamtlich Tätige sowie Personen im Ehrenamt im Kontext Jugendhilfe.	Rechtzeitige Erkennung von potentiellen Gefährdungslagen durch verbindliche lokale Regelungen zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für haupt-, neben- und ehrenamtliche Fachkräfte in der Jugendhilfe, ggf. auch darüber hinaus. Definition des Bereiches Ehrenamt im Dialog mit Trägern und Verbänden. Vereinbarung gem. § 8a (2) hierzu. Ehrenkodex/Leitbild in der lokalen Verantwortungsgemeinschaft Kinderschutz. Orte und Gelegenheiten für Kinder und Jugendliche schaffen, um sich als Betroffene „outen“ zu können. Kinder und Jugendliche auch im Kontext Jugendhilfe „stark machen“, um sich vor Übergriffen im System zu schützen. Hierzu sind z. B. einrichtungsbezogene Programme/Projekte zu entwickeln (örtliche und überörtliche Träger der Jugendhilfe).	Aufmerksamkeit/Sensibilisierung der ASD Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Fragen der Gefährdung von Kindern- und Jugendlichen im Kontext Leistungsbezug. Enttabuisierung durch Dialog und Information/Fortbildung.

Aufgabenbereich/ Thema	Anforderung	Strukturentwicklung – auch in Bezug auf den ASD	Personal im ASD
§ 79 (2/1) SGB VIII Gesamtverantwortung: Zur Erfüllung der Aufgaben zählen auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen.	Zur Wahrnehmung der Gesamtverantwortung des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gehört auch die Möglichkeit des Einsatzes von Pflegern, Vormündern und Pflegepersonen. Diese Vorgabe nimmt Bezug auf die Vormundschaftsrechtsänderung mit dem Ziel, Qualität und Fallzahlenbelastung in der Amtsvormundschaft auf max. 50 Fälle zu senken. Zudem bedarf es qualifizierter Personen in der Familienpflege. Das Leistungsangebot der Jugendhilfe einer Region steht zudem unter dem Primat der Qualitätssicherung.	Qualitative Weiterentwicklung der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft im lokalen Bezug. Amtsvormundschaft als Spezialaufgabe im Jugendamt gestalten, losgelöst von weiteren Funktionen und organisatorischen Anbindungen. Entwicklung alternativer Formen der Vormundschaftsführung außerhalb des Jugendamtes als wichtiges Ziel – Einzelvormundschaften, Vereinsvormundschaften. Qualitativ gute und flexible Möglichkeiten der Familienpflege für Minderjährige aller Altersgruppen kontinuierlich weiterentwickeln. Förderung der kommunalen Handlungsmöglichkeiten hierzu durch Landesrecht.	Rollenabgrenzung/ Auftragslage zwischen ASD und Amtsvormundschaften. Kooperationsbeziehungen zwischen ASD und Amtsvormund fördern. Kooperationsentwicklung ASD vs. Einzelvormünder und Vereinsvormünder. Familienpflege als grundsätzliche Prüffrage bei erforderlicher Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen außerhalb der Herkunftsfamilie thematisieren.
§ 79/79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- u. Jugendhilfe: (1/3) „...den Prozess der Gefährdungseinschätzung n. § 8a SGB VIII...“ (1/4) die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.	Der Schutz von Kindern und Jugendlichen und die sich hierauf beziehende Kooperation und Zusammenarbeit ist als Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe und in den tangierenden Systemen einer fortlaufenden fachlichen Auswertung und Qualitätsentwicklung zu unterziehen. Das Gleiche gilt für hierauf bezogenen Maßnahmen und Prozesse.	Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Jugendamt – als „Qualitätsagentur“ für Kinderschutz im lokalen Kontext. Einbindung der Jugendhilfeplanung in diesen Prozess. Entwicklung eines örtlichen Qualitätsentwicklungsverfahrens nach Vorgabe Landesrecht (Rahmenkriterien) für den Kinderschutz in Abstimmung mit den Träger der freien Jugendhilfe und tangierenden Bereichen. Definition von Standards, Verfahren und Instrumenten. JHA –kommunalpolitische Beauftragung hierzu.	ASD als QE – Partner und Experte für Kinderschutz. Einbringung von Fachwissen und Feldkompetenz in den Prozess der QE Bildung.

Aufgabenbereich/ Thema	Anforderung	Strukturentwicklung – auch in Bezug auf den ASD	Personal im ASD
§ 81 SGB VIII Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen.	Ausweitung des Adressatenkreises zur strukturellen Zusammenarbeit: Schwangerenberatungsstellen sowie Familien- und Jugendgerichte.	Entwicklung eines verbindlichen Konzeptes zur Zusammenarbeit im Kinderschutz – Verantwortungsgemeinschaft. Entwicklung von Vereinbarungen hierzu mit dem Ziel, ein Höchstmaß an Verbindlichkeit und gegenseitigem Nutzen zu erzielen. Analoge Netzwerkentwicklung – Kooperation lebt vom gegenseitigen Nutzen und konkreten Entwicklungen. Strukturelle Zusammenarbeit benötigt Struktur und Management. Hierfür ist der Einsatz von Ressourcen (Personal) erforderlich. Auftrag für die kommunale Jugendhilfeplanung. Kriterien nach. Landesrecht	ASD als Kooperationspartner. Nicht Strukturträger, aber Teil der Struktur. Fallübergreifende und fallunabhängige Kooperationskompetenz als Handlungsmerkmal der ASD-Mitarbeiter/innen fördern.
§ 21 (7) SGB IX Nutzung des Beratungsangebotes des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.	Einbindung des Jugendamtes zur fachlichen Beratung und zur Sicherstellung des dem Jugendamt obliegenden Schutzauftrages gem. § 8a (1) SGB VIII bei Leistungserbringung im Kontext Eingliederungshilfe. Die relevanten Träger haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos (§ 8b SGB VIII). Damit wird dem Gefährdungsrisiko behinderter junger Menschen besondere Rechnung getragen.	Das Jugendamt tritt in eigener Regie als Rehabilitationsträger auf (§ 35a SGB VIII). Die besonderen Schutzbelange junger Menschen mit einer Behinderung sind gesondert zu gewichten, insbesondere in stationären Einrichtungen. Auch auf der Grundlage der UN Behindertenkonvention (2008) sind hierauf bezogene Abstimmungen im Sinne einer gemeinsamen Zielgruppenverantwortung landesweit und lokal zu entwickeln. Einbindung der Leistungsanbieter im Bereich „Hilfen für behinderte Kinder und Jugendliche“ in das lokale Netzwerk.	Sensibilisierung für die Belange aller behinderten Kinder und Jugendlichen im Kontext Eingliederung. Der ASD als Fachdienst für alle Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien, sobald es um Fragen des Schutzes und der Gefahrenabwehr geht.

Aufgabenbereich/ Thema	Anforderung	Strukturentwicklung – auch in Bezug auf den ASD	Personal im ASD
§ 4 (2) Schwangerschaftskonfliktgesetz Mitwirkungsgebot der Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 KKG.	Die Schwangerschaftsberatung erreicht früh einen großen Anteil der Frauen mit Beratungsbedarf. Insofern besteht die Notwendigkeit, das Angebot der Schwangerenberatungsstellen mit dem anderer Einrichtungen und Dienste zu vernetzen, insbesondere mit Blick auf die Aufgaben der Förderung und Entwicklung von Kindern im ersten Lebensjahr.	Einbindung der Schwangerschaftsberatungsstellen in das lokale Netzwerk. Schwangerschaftsberatung als Teil des Konzeptes „Frühe Hilfen“ auf lokaler Ebene verankern.	Entwicklung von verbindlichen Kooperationsbeziehungen zu den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der relevanten Schwangerenberatungsstellen. Aufnahme des Beratungsangebotes in das Vermittlungsprogramm des ASD.

Die Expertise befasst sich mit der Frage der aktuellen und künftigen Auftragslage des Allgemeinen Sozialen Dienstes in Bezug auf die Umsetzung der Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes. Das Bundeskinderschutzgesetz (KKG) normiert den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl korrekterweise als eine zentrale Aufgabe des Staates. Der Allgemeine Soziale Dienst ist Kernbestandteil der kommunalen Jugendhilfe und somit wesentlicher und zentraler Protagonist dieser Aufgabe, dessen Rolle und Bedeutung durch das Bundeskinderschutzgesetz akzentuiert wird. Gleichzeitig wird die Verantwortlichkeit für schutzwürdige Belange von Kindern und Jugendlichen umfassender auf unterschiedliche staatliche und kommunale Institutionen verteilt. Der Allgemeine Soziale Dienst ist insofern „Partner auf Augenhöhe“ in einer sich fachlich und organisatorisch weiterentwickelnden Verantwortungsgemeinschaft und sollte künftig auch in diesem Kontext gesehen werden: Die Fachabteilung der sozialpädagogischen Dienstleistungsbehörde Jugendamt fungiert dabei als Kompetenzzentrum für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. In dieser Rolle und Auftragslage ist der Allgemeine Soziale Dienst zu stärken. Das gelingt dauerhaft nur, wenn der Allgemeine Soziale Dienst die Chance

erhält, seine Position und sein Aufgabenfeld gegenüber den anderen Beteiligten abzugrenzen und damit einer funktionalen Überfrachtung und Verantwortungsverdichtung entgegen zu wirken. Stärkung heißt aber auch, die Bedeutung dieses Fachdienstes für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im kommunalpolitischen Raum deutlicher zu akzentuieren. Ferner ist der Allgemeine Soziale Dienst qualitativ und quantitativ so auszustatten, dass dessen Rolle und Auftrag voll umfänglich erbracht werden kann. Die Anforderungsgrundlage hierfür ist entsprechend dargelegt.

Literaturverzeichnis

- AGJ (Hrsg.) (2010): *Positionspapier – ASD: Mehr als Kinderschutz*. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2002): *11. Kinder- und Jugendbericht*. Berlin.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2011): *Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)*. Drucksache 17/6256 v. 22.06.2011.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.) (2007): *Fachlexikon der Sozialen Arbeit*. Baden Baden.
- Frese, D. & Günther, C. (2012): *Willkommensbesuche für Neugeborene. Konzepte, Erfahrungen und Nutzen*. Münster u. a.
- Gottschall, K. & Pothmann, J. (2011): Was Armut ausmacht. In: Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): *Aufwachsen in Deutschland. DJI Impulse 1*. München, S. 13-16.
- Hurrelmann, K & Andresen, S (2010): *Kinder in Deutschland 2007. World Vision Kinderstudie*. Frankfurt.
- Institut für Soziale Arbeit e. V. (Hrsg.) (2012): *Qualitätsrahmen „Kinderschutz“*. Münster.
- KomDat (Hrsg.) (2012): *Kommentierte Daten der Kinder und Jugendhilfe*. 1/12. Dortmund.
- Meysen, T. & Eschelbach, D. (2012): *Das neue Bundeskinderschutzgesetz*. Heidelberg.
- Robert-Koch-Institut (Hrsg.) (2006): *KIGGS – Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland*. Infobroschüre. Berlin 2006.
- Schimke, H.-J. (2009): Brauchen wir eine neue Konzeption des Kinderschutzes? In: Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): *ISA Jahrbuch zur Sozialen Arbeit*, Münster, S. 58-70.
- Ders. (2011): Das neue Bundeskinderschutzgesetz – erste Einschätzungen und Perspektiven. In: *Das Jugendamt* 12/2011, S. 621-628.
- Ders. & Münder, J. (2012): Hoheitliche Aufgaben der Jugendhilfe. In: Jordan, E. & Maykus, S.: *Kinder- und Jugendhilfe: Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen*. Weinheim, S. 275-300.
- Schone, R., Gintzel, U. & Jordan, E. (1997): *Kinder in Not*. Münster.
- Schrappner, C. (Hrsg.) (1998): *Qualität und Kosten im ASD*. Münster.
- Seckinger, M., Gragert, N., Peucher, C. & Pluto, L. (2008): *Arbeitssituation und Personalebemessung im ASD. Ergebnisse einer bundesweiten Online Befragung*. München.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2011): *Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärung. Einzelberichte 2007 – 2010*. Wiesbaden.

Das **Institut für soziale Arbeit** versteht sich seit mehr als 30 Jahren als Motor fachlicher Entwicklungen. Ergebnisse aus der Forschung mit Erfahrungen aus der Praxis zu verknüpfen und daraus Handlungsorientierungen für eine anspruchsvolle soziale Arbeit zu entwickeln, ist dabei immer zentraler Anspruch.

- **Praxisforschung** zur Programmentwicklung in der sozialen Arbeit
- **Wissensvermittlung** durch Kongresse, Fachtagungen und Publikationen
- **Umsetzung** durch Begleitung und Qualifizierung vor Ort
- **Unser fachliches Profil:**
Kinder- und Jugendhilfe und Interdisziplinarität
- **Wir sind:**
Ein unabhängiger und gemeinnütziger Verein mit Mitgliedern aus Praxis und Wissenschaft sozialer Arbeit
- **Unsere Spezialität:**
Praxistaugliche Zukunftskonzepte – fachlich plausibel und empirisch fundiert
- **Wir informieren:**
Auf unserer Homepage über aktuelle Projekte und über Veranstaltungen:
www.isa-muenster.de

Das Institut für soziale Arbeit e.V. ist Träger der Serviceagentur „Ganztagig lernen in Nordrhein-Westfalen“, die dem Arbeitsbereich „Jugendhilfe und Schule“ des ISA e.V. zugeordnet ist.

Herausgeber: Institut für soziale Arbeit e.V.
Gestaltung: KJM Werbeagentur, Münster
Redaktion: Stefan Eberitzsch
Lektorat: Melanie Kelter
Druck: Lechte GmbH, Emsdetten
Erscheinungsjahr: 2012

Gefördert durch

**Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen**



innovativ
serviceorientiert
anwendungsbezogen



ISA Institut für soziale Arbeit e.V.
Stadtstraße 20 · 48149 Münster/Westfalen
Fon +49 251 92536-0 · Fax 92536-80
info@isa-muenster.de · www.isa-muenster.de

ISA Planung und Entwicklung GmbH
Stadtstraße 20 · 48149 Münster/Westfalen
Fon +49 251 2705945 · Fax 92536-80
info@isa-muenster.de · www.isa-muenster.de

Serviceagentur „Ganztägig lernen in Nordrhein-Westfalen“
Institut für soziale Arbeit e.V. · Friesenring 32/34 · 48147 Münster
Fon +49 251 200799-0 · Fax 0251 200799-10
serviceagentur@isa-muenster.de · www.ganztag.nrw.de